



Brüssel, den 23. November 2023
(OR. en)

15664/23

LIMITE

TELECOM 342
COMPET 1139
MI 1005
CODEC 2196

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0046(COD)**

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	15461/23
Nr. Komm.dok.:	6845/23
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung) – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat den Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung)¹ am 23. Februar 2023 angenommen.

¹ Dok. 6845/23.

2. Das Hauptziel des auf Artikel 114 AEUV gestützten Vorschlags besteht darin, die unnötig hohen Kosten für den Ausbau der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur zu senken, die zum Teil durch die Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen vor dem Ausbau oder der Aufrüstung von Netzen entstehen, den Ausbau dieser Netze zu beschleunigen, Rechtssicherheit und Transparenz zu schaffen und effizientere Planungs- und Ausbauverfahren für die Betreiber öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze bereitzustellen.

II. BERATUNGEN IN DEN ANDEREN ORGANEN

3. Im Europäischen Parlament wurde der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) als zuständiger Ausschuss für dieses Dossier benannt. Berichterstatter ist Alin Mituta (Renew Europe, RO). Das Plenum hat am 3. Oktober 2023 über das Mandat abgestimmt.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 12. Juli 2023 abgegeben. Der Ausschuss der Regionen hat beschlossen, keine Stellungnahme zu dem Vorschlag abzugeben.

III. BERATUNGEN IM RAT

5. Im Rat wurde die Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ (im Folgenden „Gruppe TELECOM“) mit der Prüfung des Vorschlags beauftragt. Der Vorsitz hat vier Kompromissvorschläge ausgearbeitet, die zwischen dem 7. März und dem 14. November 2023 in 13 Sitzungen der Gruppe TELECOM erörtert wurden.
6. Die Gruppe TELECOM ist in ihrer letzten Sitzung vom 14. November 2023 übereingekommen, den Text des Vorschlags dem Ausschuss der Ständigen Vertreter zu übermitteln.

7. Am 22. November 2023 hat der AStV den in der Anlage wiedergegebenen Text gebilligt, beschlossen, ihn dem Rat zuzuleiten, und vorgeschlagen, dass der Rat auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Telekommunikation)) am 5. Dezember 2023 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag festlegt.

IV. FAZIT

8. Der Rat wird ersucht, auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Telekommunikation)) am 5. Dezember 2023 seine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung) in der in der Anlage wiedergegebenen Fassung festzulegen.

2023/0046 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung)

Text von Bedeutung für den EWR

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,²

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,³

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die digitale Wirtschaft hat den Binnenmarkt in den vergangenen zehn Jahren grundlegend verändert. Die Union verfolgt die Vision einer digitalen Wirtschaft, die nachhaltige ökonomische und soziale Vorteile bietet und sich hierfür auf eine hervorragende und sichere Konnektivität stützt, die allen Menschen überall in Europa zur Verfügung steht. Eine hochwertige, auf Netze mit sehr hoher Kapazität (im Folgenden „VHC-Netze“) gestützte digitale Infrastruktur unterstützt fast alle Sektoren einer modernen und innovativen Volkswirtschaft. Sie ist für den sozialen und territorialen Zusammenhalt sowie allgemein für die Wettbewerbsfähigkeit und die digitale Führungsrolle der Union von strategischer Bedeutung. Daher sollten alle Menschen sowie der private und der öffentliche Sektor die Möglichkeit haben, an dieser digitalen Wirtschaft teilzuhaben.

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (2) Die COVID-19-Pandemie hat die rasche technologische Entwicklung, den exponentiellen Anstieg des Breitbandverkehrs und die steigende Nachfrage nach Zugängen zu Netzen mit sehr hoher Kapazität noch weiter beschleunigt. Dadurch wurden die 2010 in der Digitalen Agenda⁴ festgelegten Ziele zwar größtenteils erreicht, zugleich sind sie mittlerweile aber auch überholt. Der Anteil der Haushalte, die über einen Internetzugang mit 30 Mbit/s verfügen ist von 58,1 % im Jahr 2013 auf 90 % im Jahr 2022 gestiegen. Allerdings ist eine Geschwindigkeit von 30 Mbit/s nicht mehr zukunftssicher; sie steht nicht mit den neuen, in der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ festgelegten Zielen in Einklang, die die Konnektivität und breite Verfügbarkeit von Netzen mit sehr hoher Kapazität gewährleisten sollen. Daher legte die EU im Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ aktualisierte Vorgaben für 2030 fest, die dem erwarteten Konnektivitätsbedarf der Zukunft besser entsprechen: Für alle europäischen Haushalte in Europa soll eine Gigabit-Netzanbindung zur Verfügung stehen, und alle besiedelten Gebiete sollen eine 5G-Versorgung erhalten.
- (3) Für die Erreichung dieser Ziele sind politische Maßnahmen erforderlich, um den Ausbau von Festnetzen und Drahtlosnetzen mit sehr hoher Kapazität EU-weit zu beschleunigen und die damit verbundenen Kosten zu senken, unter anderem durch angemessene Planung und Koordinierung und durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands.
- (4) *gestrichen*
- (5) Der unionsweite Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität (wie in der Richtlinie (EU) 2018/1972 definiert) erfordert beträchtliche Investitionen, von denen ein erheblicher Anteil auf Tief- und Hochbauarbeiten entfällt. Durch die gemeinsame Nutzung physischer Infrastrukturen würde der Bedarf an kostenintensiven Tief- und Hochbauarbeiten verringert und die Effizienz des Aufbaus moderner Breitbandnetze gesteigert.
- (6) Ein großer Teil der Kosten des Aufbaus von VHC-Netzen ist bedingt durch Ineffizienzen beim Aufbauprozess, die mit Folgendem zusammenhängen: i) Nutzung bestehender passiver Infrastrukturen (Leitungsrohre, Leerrohre, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Pfähle, Masten, Antennenanlagen, Türme und andere Trägerstrukturen usw.), ii) Engpässe aufgrund mangelnder Koordinierung der Bauarbeiten, iii) aufwendige Genehmigungsverfahren und iv) Engpässe beim Ausbau der Netze im Inneren von Gebäuden, was – insbesondere in ländlichen Gebieten – zu hohen finanziellen Hürden führt.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, (KOM(2010) 245 vom 19.5.2010).

⁵ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

⁶ Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4).

- (7) Die Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁷, die angenommen worden war, um die Kosten des Breitbandausbaus zu senken, umfasste Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen, zur Koordinierung von Bauarbeiten und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands. Um den Ausbau von VHC-Netzen wie Glasfaser- und 5G-Netzen weiter zu erleichtern, forderte der Rat in seinen Schlussfolgerungen zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas vom 9. Juni 2020 ein Paket zusätzlicher Maßnahmen zur Unterstützung des Bedarfs für den laufenden und den anlaufenden Netzaufbau, einschließlich der Überarbeitung der Richtlinie 2014/61/EU.
- (8) Die in der Richtlinie 2014/61/EU vorgesehenen Maßnahmen haben zur Senkung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation beigetragen. Diese Maßnahmen sollten jedoch verstärkt werden, um die Kosten weiter zu reduzieren und den Netzausbau zu beschleunigen.
- (9) Maßnahmen zur effizienteren Nutzung bestehender öffentlicher und privater Infrastrukturen und zur Verringerung von Kosten und Hindernissen bei Neubauten dürften einen bedeutenden Beitrag zum raschen und umfassenden Aufbau von VHC-Netzen leisten. Solche Maßnahmen sollten so ausgelegt sein, dass ein wirksamer Wettbewerb aufrechterhalten wird, ohne dass die Sicherheit, die Sicherung und der ordnungsgemäße Betrieb bestehender Infrastrukturen beeinträchtigt werden.
- (10) Einige Mitgliedstaaten haben Maßnahmen zur Verringerung der Kosten des Breitbandausbaus ergriffen, die teilweise auch über die Anforderungen der Richtlinie 2014/61/EU hinausgehen. Diese Maßnahmen unterscheiden sich allerdings stark von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat und sie haben dazu geführt, dass die Ergebnisse innerhalb der Union unterschiedlich ausgefallen sind. Die Übernahme einiger dieser Maßnahmen in der gesamten Union sowie neue, verstärkte Maßnahmen könnten erheblich zum besseren Funktionieren des digitalen Binnenmarkts beitragen. Ferner wird die Zusammenarbeit zwischen Versorgungsunternehmen zuweilen durch unterschiedliche rechtliche Anforderungen und die uneinheitliche Umsetzung von Unionsvorschriften behindert. Durch die Unterschiede entstehen zudem möglicherweise Marktzutrittsschranken für neue Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze oder zugehörige Einrichtungen bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind („Betreiber“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972). Diese Unterschiede stehen möglicherweise auch neuen Geschäftsmöglichkeiten im Wege und behindern das Entstehen eines Binnenmarkts für die Nutzung und den Ausbau physischer Infrastrukturen für VHC-Netze. Darüber hinaus decken die von den Mitgliedstaaten entsprechend der Empfehlung (EU) 2020/1307 der Kommission⁸ vorgelegten nationalen Fahrpläne und Umsetzungsberichte weder sämtliche Bereiche der Richtlinie 2014/61/EU ab, noch werden die anstehenden Fragen darin auf einheitliche, vollständige Art und Weise behandelt. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, dass Maßnahmen sektorübergreifend und mit Blick auf den gesamten Ausbauprozess ergriffen werden, um eine kohärente und spürbare Wirkung zu erzielen.

⁷ Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (ABl. L 155 vom 23.5.2014, S. 1).

⁸ Empfehlung (EU) 2020/1307 der Kommission vom 18. September 2020 für ein gemeinsames Instrumentarium der Union zur Senkung der Kosten des Aufbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität und zur Gewährleistung eines raschen und investitionsfreundlichen Zugangs zu 5G-Funkfrequenzen im Hinblick auf die Förderung der Konnektivität zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise in der Union (ABl. L 305 vom 21.9.2020, S. 33).

- (11) Mit dieser Verordnung sollen die unionsweit geltenden Rechte und Pflichten gestärkt und harmonisiert werden, um den Ausbau von VHC-Netzen und die sektorübergreifende Koordinierung zu beschleunigen, auch bei Kernnetzen und für 5G geeigneten Netzen. Dies wird Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder zu deren Bereitstellung zugelassen sind, dabei helfen, Größenvorteile zu erzielen. Ein Mangel an hochwertiger Konnektivität in der Union kann erhebliche nachgelagerte Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen haben, da viele Dienstleistungen nur erbracht werden können, wenn in der gesamten Union ein hinreichend leistungsfähiges Netz vorhanden ist. Diese Verordnung soll fairere Wettbewerbsbedingungen gewährleisten, steht jedoch strengerem oder detaillierteren nationalen, mit dem Unionsrecht in Einklang stehenden Regeln nicht entgegen, die die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen fördern oder einen effizienteren Aufbau neuer physischer Infrastrukturen ermöglichen, indem sie die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten ergänzen oder über sie hinausgehen, und Lösungen für eine bessere Verwirklichung ihrer Ziele bereitstellen. Beispielsweise könnten die Mitgliedstaaten über die Bestimmungen über die Koordinierung von Bauarbeiten hinausgehen, indem sie sie auch auf privat finanzierte Vorhaben anwenden oder verlangen, dass einer zentralen Informationsstelle mehr Informationen über die physischen Infrastrukturen oder über geplante Bauarbeiten in elektronischem Format zur Verfügung gestellt werden, oder kürzere Fristen vorgeben, sofern sie damit nicht gegen Bestimmungen des Unionsrechts einschließlich der vorliegenden Verordnung verstoßen.
- (12) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, auch in Bezug auf spezifische in der Richtlinie (EU) 2018/1972 – in Teil II Titel II Kapitel II bis IV – sowie in der Richtlinie 2002/77/EG⁹ festgelegte Regulierungsmaßnahmen, sollten die Bestimmungen der genannten Richtlinien Vorrang vor der vorliegenden Verordnung haben. Diese Verordnung berührt nicht die Möglichkeit für die nationalen Regulierungsbehörden, Maßnahmen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, wie z. B. Zugangsverpflichtungen für gebäudeinterne Verkabelungen, gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 beizubehalten oder einzuführen.
- (13) Für Betreiber, insbesondere neue Marktteilnehmer, kann es wesentlich effizienter sein, bestehende physische Infrastrukturen – auch diejenigen anderer Versorgungsbereiche – wiederzuverwenden, um VHC-Netze oder zugehörige Einrichtungen aufzubauen. Dies gilt insbesondere für Gebiete, in denen keine geeigneten elektronischen Kommunikationsnetze vorhanden sind oder in denen es wirtschaftlich nicht vertretbar ist, neue physische Infrastrukturen zu errichten. Außerdem könnten sektorenübergreifende Synergien den Bedarf an Bauarbeiten zum Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität beträchtlich verringern. Durch die Wiederverwendung könnten auch die mit den Arbeiten verbundenen gesellschaftlichen und ökologischen Kosten (Umweltverschmutzung, Lärm, Verkehrsstörungen) vermindert werden. Daher sollte die vorliegende Verordnung nicht nur für Betreiber, sondern für Eigentümer oder Inhaber von Nutzungsrechten von großen, überall vorhandenen physischen Infrastrukturen gelten, die sich für die Aufnahme von Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze eignen, zum Beispiel physische Netze für Dienstleistungen in den Bereichen Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Kanalisation, Fernwärme und Verkehr. Im Falle von Inhabern von Nutzungsrechten bleiben etwaige Eigentumsrechte Dritter hiervon unberührt. Gegebenenfalls sollten auch die Rechte von Mietern zu diesem Zweck berücksichtigt werden.

⁹ Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ([ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 21](#)).

- (14) Um den Ausbau von VHC-Netzen im Binnenmarkt zu verbessern, sollte diese Verordnung die Rechte von Unternehmen (einschließlich öffentlicher Unternehmen), die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen, auf Zugang zu physischen Infrastrukturen regeln, und zwar unabhängig von ihrem Standort und zu fairen und angemessenen Bedingungen, die mit der normalen Ausübung von Eigentumsrechten vereinbar sind. Die Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs zu den physischen Infrastrukturen sollte die Rechte der Eigentümer der Grundstücke oder der Gebäude, in denen sich die Infrastrukturen befinden, unberührt lassen.
- (15) Angesichts der raschen Entwicklung bei den Anbietern drahtloser physischer Infrastrukturen (z. B. „Sendemastbetreiber“) und ihrer wachsenden Bedeutung für den Zugang zu physischen Infrastrukturen, die für die Installation von Komponenten drahtloser elektronischer Kommunikationsnetze wie 5G geeignet sind, sollte insbesondere die Definition des Begriffs „Netzbetreiber“ über Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze zugelassen sind, hinaus ausgeweitet werden, sodass auch Unternehmen einbezogen werden, die zugehörige Einrichtungen bereitstellen, wodurch für sie alle mit der Verordnung festgelegten Pflichten und Vorteile mit Ausnahme der Bestimmungen hinsichtlich gebäudeinterner physischer Infrastrukturen und des Zugangs gelten.
- (15a) Die Mitgliedstaaten können die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen auf Stellen ausdehnen, die nicht in ihren Anwendungsbereich fallen, wie z. B. organisatorische Einheiten ohne Rechtspersönlichkeit, die rechtsfähig sind und uneingeschränkt an wirtschaftlichen Transaktionen teilnehmen können, oder auf Unternehmen, die von öffentlichen Stellen eine Konzession erhalten haben.
- (16) Da die physischen Einrichtungen eines Netzes nicht sehr spezifisch sind, können sie bei minimalen Anpassungskosten häufig ein breites Spektrum von Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze gleichzeitig aufnehmen, ohne dass die Hauptdienstleistung dadurch beeinträchtigt wird. Hierzu zählen auch Komponenten, die unter Gewährleistung der Technologieneutralität VHC-Netze bereitstellen können. Daher können physische Infrastrukturen, wenn sie nur weitere Netzkomponenten aufnehmen sollen, ohne jedoch selbst als Netzkomponente aktiv zu werden, grundsätzlich für die Aufnahme von Kabeln, Ausrüstung oder sonstigen Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze genutzt werden, und zwar unabhängig von ihrer derzeitigen Nutzung und den Eigentumsverhältnissen und soweit keine Sicherheitsbedenken bestehen oder künftige geschäftliche Interessen des Infrastruktureigentümers beeinträchtigt werden. Die physischen Infrastrukturen öffentlicher Kommunikationsnetze können grundsätzlich auch dazu genutzt werden, Komponenten anderer Netze aufzunehmen. In geeigneten Fällen können somit Betreiber öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze Zugang zu ihren Netzen gewähren, um den Ausbau anderer Netze zu ermöglichen. Unbeschadet des jeweiligen im Allgemeininteresse liegenden Ziels der Bereitstellung des Hauptdienstes sollten zugleich Synergien zwischen Netzbetreibern gefördert werden, um zur Erreichung der im Beschluss (EU) 2022/2481 festgelegten Digitalziele beizutragen.

- (17) Außer in begründeten Ausnahmefällen können physische Infrastrukturen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze aufnehmen, selbst wenn sie nicht Teil eines Netzes sind, und in diesen Fällen sollten sie zugänglich gemacht werden, um die Installation von Komponenten für VHC-Netze, insbesondere drahtlose Netze, zu erleichtern. Beispiele für solche physischen Infrastrukturen sind Gebäude – einschließlich ihrer Dächer und Teile ihrer Fassaden – oder Gebäudeeingänge sowie sonstige Objekte, einschließlich Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln, Reklametafeln und Mautstellen sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen, U-Bahnhöfe und Bahnhöfe. Es ist Sache der Mitgliedstaaten festzulegen, welche spezifischen Kategorien physischer Infrastruktur in ihrem Hoheitsgebiet, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, von diesen Zugangsverpflichtungen ausgenommen sind, beispielsweise aus Gründen des architektonischen, historischen, religiösen oder ökologischen Werts.
- (18) Diese Verordnung sollte spezifische Vorkehrungen unberührt lassen, die erforderlich sind zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit, der Gefahrenabwehr und der öffentlichen Gesundheit sowie der Sicherheit und Integrität der Netze, insbesondere kritischer Infrastrukturen im Sinne des nationalen Rechts, und die sicherstellen, dass der vom Netzbetreiber bereitgestellte Hauptdienst – insbesondere bei Verteilungsnetzen für Wasser für den menschlichen Gebrauch – nicht beeinträchtigt wird. Allerdings können allgemeine Bestimmungen in den nationalen Vorschriften, die Netzbetreibern Verhandlungen über den Zugang von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder zugehörige Einrichtungen bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, zu physischen Infrastrukturen generell verbieten, die Bildung eines Marktes für den Zugang zu physischen Infrastrukturen verhindern. Solche allgemeinen Bestimmungen sollten deshalb aufgehoben werden. Zugleich sollten die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, Versorgungsunternehmen Anreize für die Gewährung des Zugangs zu Infrastrukturen zu geben, indem die Einnahmen aus der Gewährung des Zugangs zu ihren physischen Infrastrukturen bei der Berechnung der Endnutzertarife für ihre Haupttätigkeit bzw. -tätigkeiten im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht ausgenommen werden.
- (19) Um für Rechtssicherheit zu sorgen und unverhältnismäßige Belastungen für Netzbetreiber zu vermeiden, die sich aus der gleichzeitigen Anwendung zweier Zugangsregelungen für dieselben Infrastrukturen ergeben, sollten physische Infrastrukturen, die bereits Zugangsverpflichtungen unterliegen, welche von nationalen Regulierungsbehörden gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt wurden oder sich aus der Anwendung der Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen ergeben, von den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Zugangsverpflichtungen ausgenommen sein, solange die oben genannten anderen Zugangsverpflichtungen bestehen. Die vorliegende Verordnung sollte jedoch gelten, wenn eine nationale Regulierungsbehörde eine Zugangsverpflichtung gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt hat, die die Nutzung der betreffenden physischen Infrastruktur beschränkt. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein Betreiber, der den Anschluss von Basisstationen plant, Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen beantragt, die Zugangsverpflichtungen im Kontext des Vorleistungsmarktes für dedizierte Kapazitäten unterliegen¹⁰.

¹⁰ Empfehlung (EU) 2020/2245 der Kommission vom 18. Dezember 2020 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, (C(2020) 8750 vom 18.12.2020) (ABl. L 439 vom 29.12.2020, S. 23).

- (20) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und Investitionsanreize zu erhalten, sollte ein Netzbetreiber bzw. eine öffentliche Stelle das Recht haben, den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen aus objektiven und gerechtfertigten Gründen zu verweigern. Insbesondere könnten physische Infrastrukturen, zu denen Zugang beantragt wird, aufgrund besonderer Gegebenheiten oder aus Mangel an derzeit verfügbarem Platz oder aufgrund künftigen Platzbedarfs, der – etwa durch öffentlich verfügbare Investitionspläne – ausreichend nachgewiesen ist, technisch ungeeignet sein. Zur Vermeidung potenzieller Wettbewerbsverzerrungen und eines möglichen Missbrauchs der Bedingungen für die Verweigerung des Zugangs sollte eine solche Verweigerung hinreichend begründet sein und sich auf objektive, ausführlich dargelegte Gründe stützen. Solche Gründe wären beispielsweise nicht als objektiv anzusehen, wenn ein Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, dank der Koordinierung der Bauarbeiten mit einem Betreiber eines Netzes, bei dem es sich nicht um ein elektronisches Kommunikationsnetz handelt, physische Infrastrukturen einrichten konnte und dann den Zugang verweigert, da aufgrund von Entscheidungen des von ihm kontrollierten Unternehmens angeblich nicht genügend Platz für die Aufnahme von Komponenten von VHC-Netzen vorhanden sei. In einem solchen Fall könnte es zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen, wenn es in dem Gebiet, auf das sich der Zugangsantrag bezieht, kein anderes Netz mit sehr hoher Kapazität gibt. Ferner könnte unter bestimmten Bedingungen eine Mehrfachnutzung der Infrastruktur auch die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit und die Netzintegrität und -sicherheit, u. a. von kritischen Infrastrukturen, oder die Bereitstellung der Hauptdienstleistung der Infrastruktur gefährden. Wenn ferner ein Netzbetreiber bereits tragfähige Alternativen für den passiven physischen Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen auf der Vorleistungsebene anbietet, die den Erfordernissen des Zugangsnachfragers entsprechen, beispielsweise unbeschaltete Glasfaserleitungen oder Glasfaser-Entbündelung, dann könnte eine Gewährung des Zugangs zur zugrunde liegenden physischen Infrastruktur für das Geschäftsmodell des Betreibers – insbesondere, wenn dieser ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätig ist, – und für Investitionsanreize wirtschaftlich nachteilig sein. Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Bedingungen für die Zugangsverweigerung auf der Grundlage des Vorliegens eines alternativen Angebots von unbeschalteten Glasfaserleitungen oder Glasfaser-Entbündelung einzuschränken, wenn solche Produkte auf dem betreffenden Markt kein tragfähiges alternatives Mittel für den passiven physischen Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen auf Vorleistungsebene darstellen würden. Zudem bestünde die Gefahr einer ineffizienten Duplizierung von physischer Infrastruktur. Bei der Bewertung der Frage, inwieweit die Bedingungen für solche Alternativen für den physischen Zugang auf der Vorleistungsebene fair und angemessen sind, sollten unter anderem das zugrunde liegende Geschäftsmodell des Unternehmens, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, die Notwendigkeit, einen weiteren Ausbau der beträchtlichen Marktmacht einer der Parteien zu vermeiden, und der Umstand, ob der Zugangsanbieter den Zugang an Dienste bindet oder mit Diensten bündelt, die nicht unbedingt erforderlich sind, berücksichtigt werden. Um Investitionsanreize zu erhalten und negative und unbeabsichtigte wirtschaftliche Auswirkungen auf das Geschäftsmodell des Erstbetreibers beim Aufbau von FTTP-Netzen, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu vermeiden, könnten die Mitgliedstaaten vorsehen, dass einem Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für die Bereitstellung solcher Netze zugelassen ist und das Zugang zu dem einzigen in seinem Zielgebiet bestehenden Glasfasernetz beantragt, der Zugangsanbieter den Zugang zu seiner physischen Infrastruktur verweigern kann, wenn er zu fairen und angemessenen Bedingungen ein gangbares alternatives Mittel für den aktiven Zugang auf Vorleistungsebene anbietet, das für die Bereitstellung von Netzen mit sehr hoher Kapazität geeignet ist.

- (21) Um die Wiederverwendung bestehender physischer Infrastrukturen zu erleichtern, sollten Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, im Falle eines Zugangsbegehrens eines Betreibers in einem bestimmten Gebiet ein Angebot zu fairen und angemessenen Bedingungen (einschließlich Preisangebot) für die gemeinsame Nutzung ihrer Einrichtungen vorlegen, es sei denn, der Zugang wird aus objektiven und gerechtfertigten Gründen verweigert. Öffentliche Stellen sollten außerdem verpflichtet sein, Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu gewähren. Je nach Kontext könnten verschiedene Faktoren die Bedingungen der Zugangsgewährung beeinflussen. Diese Bedingungen sollten sicherstellen, dass die Zugangsanbieter eine angemessene Möglichkeit haben, eine angemessene Rendite zu erzielen und die Kosten für die Bereitstellung des Zugangs zu decken, und sie können Folgendes umfassen: i) zusätzliche Instandhaltungs- und Anpassungskosten, ii) notwendige vorbeugende Sicherheitsvorkehrungen zur Begrenzung negativer Auswirkungen auf die Netzsicherheit, -sicherheit und -integrität, iii) spezifische HaftungsVorkehrungen für den Schadensfall, iv) Verwendung staatlicher Zuschüsse, die für den Bau der Infrastrukturen gewährt wurden (einschließlich daran geknüpfter oder in den nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht vorgesehener besonderer Bedingungen), v) die Fähigkeit, Infrastrukturkapazitäten bereitzustellen oder anzubieten, die den für öffentliche Dienstleistungen geltenden Verpflichtungen entsprechen, und vi) Einschränkungen aufgrund nationaler Vorschriften zum Schutz der Umwelt – einschließlich der Minimierung der sichtbaren Auswirkungen der Infrastruktur, um die Akzeptanz durch die Öffentlichkeit und die nachhaltige Entwicklung sicherzustellen –, der Gesundheit der Bevölkerung und der öffentlichen Sicherheit oder zur Verwirklichung von Stadt- und Raumplanungszielen.
- (22) Investitionen in physische Infrastrukturen öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehörige Einrichtungen sollten unmittelbar zur Erreichung der im Beschluss (EU) 2022/2481 festgelegten Ziele beitragen, und opportunistische Verhaltensweisen sind hierbei zu vermeiden. Daher sollten bei jeder Verpflichtung in Bezug auf den Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen oder zur Koordinierung von Bauarbeiten verschiedene Faktoren vollständig berücksichtigt werden, darunter i) die Wirtschaftlichkeit solcher Investitionen, ausgehend von ihrem Risikoprofil, ii) eine etwaige erwartete zeitliche Staffelung der Rendite, iii) etwaige Auswirkungen des Zugangs auf den nachgelagerten Wettbewerb und folglich auf die Preise und die Rendite, iv) die etwaige Abschreibung der Netzanlagen zum Zeitpunkt des Zugangsbegehrens, v) etwaige wirtschaftliche Analysen, die den Investitionen zugrunde liegen, insbesondere in Bezug auf physische Infrastrukturen, die für die Bereitstellung von Netzdiensten mit sehr hoher Kapazität genutzt werden, und vi) etwaige dem Zugangsnachfrager zuvor angebotene Möglichkeiten eines gemeinsamen Ausbaus. Im Zusammenhang mit der Festlegung der Preise und der Bedingungen durch Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, könnten bestimmte bestehende Verträge und Geschäftsbedingungen, die zwischen Zugangsinteressenten und Zugangsanbietern vereinbart wurden, entweder von Zugangsanbietern oder Streitbeilegungsstellen als Benchmarking-Faktoren herangezogen werden, um festzustellen, ob die Preise und Bedingungen fair und angemessen sind, weil sie Marktpreise und -bedingungen widerspiegeln.
- (23) Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, verfügen möglicherweise nicht über ausreichende Ressourcen, Erfahrungen oder das benötigte technische Wissen, um Zugangsverhandlungen mit Betreibern zu führen. Um den Zugang zu den physischen Infrastrukturen dieser öffentlichen Stellen zu erleichtern, könnte eine Stelle benannt werden, die die Anträge auf Zugang koordiniert, rechtliche und technische Beratung beim Aushandeln der Zugangsbedingungen leistet und die Bereitstellung von Informationen über eine zentrale Informationsstelle erleichtert. Die Koordinierungsstelle könnte öffentliche Stellen auch bei der Ausarbeitung von Musterverträgen unterstützen und das Ergebnis und die Dauer des Verfahrens für die Zugangsbeantragung überwachen. Zudem könnte die Stelle Hilfestellung leisten bei Streitigkeiten über den Zugang zu physischen Infrastrukturen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen sind.

- (24) Die Mitgliedstaaten können Orientierungshilfen für die Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zu physischen Infrastrukturen bereitstellen, die unter anderem die Anwendung fairer und angemessener Bedingungen abdecken. Bei der Ausarbeitung der Orientierungshilfen sollten Auffassungen der Interessenträger gebührend berücksichtigt werden. Handelt es sich bei den mit der Erstellung der Orientierungshilfe betrauten Stellen um andere als die nationalen Streitbeilegungsstellen, so sollten deren Auffassungen gebührend berücksichtigt werden.
- (25) Die Betreiber sollten auf Anfrage Zugang zu Mindestinformationen über physische Infrastrukturen und geplante Bauarbeiten im Ausbaubereich haben. Dadurch können sie den Aufbau von VHC-Netzen wirksam planen und die effizienteste Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen, die für den Aufbau solcher Netze geeignet sind, sowie geplanter Bauarbeiten sicherstellen. Solche Mindestinformationen sind eine Grundvoraussetzung, um das Potenzial der Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen oder der Koordinierung geplanter Bauarbeiten in einem bestimmten Gebiet einschätzen und Schäden an bestehenden physischen Infrastrukturen verringern zu können. Angesichts der Anzahl der (mit öffentlich bzw. privat finanzierten Bauarbeiten sowie bestehenden physischen Infrastrukturen) beteiligten Interessenträger und zur Erleichterung des Zugangs zu solchen Mindestinformationen (auch bereichs- und grenzüberschreitend), sollten die Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Transparenzpflichten unterliegen, solche dem neuesten Stand entsprechenden Informationen umgehend und fristgerecht über eine zentrale Informationsstelle bereitstellen. Dies vereinfacht die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu diesen Informationen und ermöglicht es den Betreibern, ihr Interesse am Zugang zu physischen Infrastrukturen oder an der Koordinierung von Bauarbeiten mit kritischer Zeitplanung zu bekunden. Die Mindestinformationen über geplante Bauarbeiten sollten über eine zentrale Informationsstelle bereitgestellt werden; dies sollte erfolgen, sobald die Informationen dem betreffenden Netzbetreiber zur Verfügung stehen, und in jedem Fall sowie bei Genehmigungspflicht spätestens drei Monate vor der Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden.
- (26) Die Mindestinformationen sollten unverzüglich und unter verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen über die zentrale Informationsstelle verfügbar gemacht werden, sodass die Betreiber dort ihre Anträge auf Zugang zu Informationen einreichen können. Die zentrale Informationsstelle könnte aus einem Informationsspeicher in elektronischem Format bestehen, über den online mittels digitaler Instrumente – wie etwa Web-Seiten, elektronische Adressen, digitale Anwendungen und digitale Plattformen – Informationen abgerufen oder zugänglich gemacht und Anträge gestellt werden können. Der Zugang zu den bereitgestellten Informationen kann gegebenenfalls beschränkt werden, um die Netzsicherheit und -integrität, insbesondere bei kritischen Infrastrukturen, bzw. die nationale Sicherheit zu gewährleisten oder legitime Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Die Informationen müssen nicht bei der zentralen Informationsstelle gehostet sein, solange diese sicherstellt, dass Verbindungen zu anderen digitalen Instrumenten wie Webportalen, digitalen Plattformen, Datenbanken oder digitalen Anwendungen, wo die Informationen gespeichert sind, zur Verfügung stehen. Dementsprechend können unterschiedliche Modelle für eine einzige Informationsstelle in Betracht gezogen werden. Die zentrale Informationsstelle kann zusätzliche Funktionalitäten anbieten, z. B. Zugang zu ergänzenden Informationen oder Unterstützung bei der Beantragung des Zugangs zu bestehenden physischen Infrastrukturen oder zur Koordinierung von Bauarbeiten.

- (27) Wenn das Ersuchen zumutbar ist (dies gilt insbesondere, wenn es um die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen oder die Koordinierung von Bauarbeiten geht), sollten Betreiber außerdem die Möglichkeit haben, Vor-Ort-Untersuchungen durchzuführen und Informationen über geplante Bauarbeiten zu transparenten, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Bedingungen anzufordern, unbeschadet der Maßnahmen zur Gewährleistung der Netzsicherheit und -integrität oder zur Wahrung der Vertraulichkeit sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.
- (28) Es sollten Anreize dafür geschaffen werden, die zentrale Informationsstelle zu nutzen, um für vorausschauende Transparenz im Zusammenhang mit geplanten Bauarbeiten zu sorgen. Dies kann erreicht werden, indem Betreiber auf solche Informationen – sofern verfügbar – verwiesen werden. Zur Durchsetzung der Transparenz könnte für Genehmigungsanträge die Auflage gelten, dass Informationen über geplante Bauarbeiten zunächst über eine zentrale Informationsstelle zugänglich gemacht werden müssen.
- (29) Der Ermessensspielraum, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Aufgaben der zentralen Informationsstellen mehreren zuständigen Stellen zu übertragen, sollte nicht deren Fähigkeit beeinträchtigen, diese Aufgaben wirksam zu erfüllen. Wenn in einem Mitgliedstaat mehrere zentrale Informationsstellen eingerichtet werden, sollte eine zentrale nationale digitale Anlaufstelle, die eine gemeinsame Benutzerschnittstelle umfasst, einen nahtlosen elektronischen Zugang zu sämtlichen zentralen Informationsstellen gewährleisten. Die zentrale Informationsstelle sollte vollständig digitalisiert sein und einen einfachen Zugang zu den einschlägigen digitalen Instrumenten ermöglichen. Dies versetzt Netzbetreiber und öffentliche Stellen in die Lage, ihre Rechte wahrzunehmen und die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen. Dies umfasst einen schnellen Zugang zu den Mindestinformationen über bestehende physische Infrastrukturen und geplante Bauarbeiten, zu den allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber für den Zugang zu bestehender physischer Infrastruktur, zu elektronischen Verwaltungsverfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten sowie zu Informationen über die geltenden Bedingungen und Verfahren. Im Rahmen dieser Mindestinformationen sollte die zentrale Informationsstelle Zugang zu geografisch kodierten Informationen über den Standort bestehender physischer Infrastrukturen und geplanter Bauarbeiten gewähren. Um dies zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten automatisierte digitale Instrumente für die Vorlage der geografisch kodierten Informationen und sowie Konvertierungstools für die unterstützten Datenformate bereitstellen. Diese könnten den Netzbetreibern und den für die Bereitstellung dieser Informationen zuständigen öffentlichen Stellen über die zentrale Informationsstelle zur Verfügung gestellt werden. Wenn ferner geografisch kodierte Standortdaten über andere digitale Instrumente verfügbar sind – etwa über das Geo-Portal INSPIRE gemäß der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ –, so könnte die zentrale Informationsstelle einen benutzerfreundlichen Zugang zu diesen Informationen bereitstellen.

¹¹ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

- (30) Um Verhältnismäßigkeit und Sicherheit zu gewährleisten, kann von der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen über bestehende physische Infrastrukturen über die zentrale Informationsstelle aus denselben Gründen abgesehen werden, die für die Rechtfertigung der Ablehnung eines Zugangsantrags gelten. Darüber hinaus könnte die Bereitstellung von Informationen über bestehende physische Infrastrukturen in sehr spezifischen Fällen für Netzbetreiber und öffentliche Stellen mit übermäßigem Aufwand verbunden oder unverhältnismäßig sein. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn die betreffenden Anlagen noch nicht kartografisch erfasst wurden und dies sehr kostspielig wäre oder wenn davon auszugehen ist, dass in bestimmten Gebieten eines Mitgliedstaats oder in Bezug auf spezifische Infrastrukturen nur mit sehr wenigen Anträgen auf Zugang zu rechnen ist. Wenn eine Kosten-Nutzen-Analyse ergibt, dass die Bereitstellung von Informationen unverhältnismäßig ist, so sollten Netzbetreiber und öffentliche Stellen nicht verpflichtet sein, solche Informationen bereitzustellen. Die Kosten-Nutzen-Analyse sollte von den Mitgliedstaaten auf Basis einer Konsultation der Interessenträger zum Zugangsbedarf zu bestehenden physischen Infrastrukturen durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden. Der Konsultationsprozess und seine Ergebnisse sollten über eine zentrale Informationsstelle öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (31) Im Interesse der Kohärenz sollten sich die zuständigen Stellen, die die Aufgaben der zentralen Informationsstelle erfüllen, die nationalen Regulierungsbehörden, die ihre Aufgaben gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 wahrnehmen, und andere zuständige Behörden wie nationale, regionale oder lokale Behörden, die für das Kataster oder die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE) zuständig sind, gegebenenfalls gegenseitig konsultieren und zusammenarbeiten. Der Zweck einer solchen Zusammenarbeit sollte darin bestehen, den mit der Einhaltung der Transparenzverpflichtungen verbundenen Aufwand für Netzbetreiber und öffentliche Stellen, einschließlich Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht, im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen über ihre physischen Infrastrukturen so gering wie möglich zu halten. Wenn für die physische Infrastruktur eines Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht ein anderer Datensatz erforderlich ist, sollte die einschlägige Zusammenarbeit darauf ausgerichtet sein, nützliche Verknüpfungen und Synergien zwischen der Datenbank für Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht und der zentralen Informationsstelle sowie verhältnismäßige gemeinsame Verfahren für die Erhebung und Bereitstellung von Daten hervorzubringen, sodass die Ergebnisse leicht vergleichbar sind. Zudem sollte die Zusammenarbeit darauf abzielen, den Zugang zu Informationen über physische Infrastrukturen unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten zu erleichtern. Werden Regulierungsverpflichtungen geändert oder aufgehoben, so sollten sich die betroffenen Parteien auf die besten Lösungen einigen können, um die Erhebung und Bereitstellung von Daten über physische Infrastrukturen an die neuen rechtlichen Anforderungen anzupassen.
- (32) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass von der Transparenzpflicht für die Koordinierung von Bauarbeiten aus Gründen der nationalen Sicherheit oder in Notfällen abgesehen werden kann. Dies könnte der Fall sein, wenn die Bauarbeiten durchgeführt werden, um das Risiko einer Gefährdung der Allgemeinheit aufgrund einer Verschlechterung der Bausubstanz von Bauwerken und zugehörigen Anlagen, die durch zerstörerische natürliche oder menschliche Einflüsse verursacht wurde, einzudämmen, und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bauwerke oder für ihren Abriss erforderlich sind. Aus Gründen der Transparenz sollten die Mitgliedstaaten über eine zentrale Informationsstelle die Information, für welche Arten von Bauarbeiten solche besonderen Umstände gelten, bereitstellen.

- (33) Um beträchtliche Einsparungen zu erzielen und die Unannehmlichkeiten in dem Gebiet, in dem neue elektronische Kommunikationsnetze entstehen sollen, gering zu halten, sollten Regelungen verboten werden, die Verhandlungen zwischen Netzbetreibern über Vereinbarungen zur Koordinierung von Bauarbeiten zwecks Einrichtung von VHC-Netzen grundsätzlich unterbinden. Werden Bauarbeiten nicht durch öffentliche Mittel finanziert, so sollte diese Verordnung den Netzbetreibern nicht die Möglichkeit nehmen, Vereinbarungen zur Koordinierung von Bauarbeiten zu treffen, die ihren Investitions- und Geschäftsplänen und dem von ihnen bevorzugten Zeitplan entsprechen.
- (34) Die Mitgliedstaaten sollten die Ergebnisse von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten maximieren, indem die positiven externen Effekte dieser Arbeiten sektorübergreifend genutzt und gleichberechtigte Möglichkeiten zur gemeinsamen Nutzung der bestehenden und geplanten physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Ausbau von VHC-Netzen gewährleistet werden. Der Hauptzweck der öffentlich finanzierter Bauarbeiten sollte nicht beeinträchtigt werden. Jedoch sollte der Netzbetreiber, der die betreffenden Bauarbeiten direkt oder indirekt, beispielsweise durch einen Unterauftragnehmer, ausführt, frühzeitigen und zumutbaren Koordinierungsanträgen für den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen zu verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen stattgeben. Beispielsweise sollte der antragstellende Betreiber etwaige Zusatzkosten, einschließlich der durch Verzögerungen verursachten Kosten, übernehmen und Änderungen an den ursprünglichen Plänen so gering wie möglich halten. Das Recht der Mitgliedstaaten, auch ohne konkretes Ersuchen Kapazitäten für elektronische Kommunikationsnetze zu reservieren, sollte von solchen Bestimmungen unberührt bleiben. Dadurch werden die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, einer künftigen Nachfrage nach physischen Infrastrukturen zu entsprechen und so den Nutzen von Bauarbeiten zu maximieren oder Maßnahmen zu treffen, um Betreibern anderer Netzarten wie Verkehrs-, Gas- oder Stromnetzen ähnliche Rechte in Bezug auf die Koordinierung von Bauarbeiten einzuräumen.
- (35) In manchen Fällen, insbesondere beim Netzausbau in ländlichen, abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten, könnte die Verpflichtung zur Koordinierung von Bauarbeiten die finanzielle Tragfähigkeit solcher Ausbaumaßnahmen gefährden und im Hinblick auf Investitionen zu Marktkonditionen abschreckend wirken. Daher könnten Anträge zur Koordinierung von Bauarbeiten, die an Unternehmen gerichtet werden, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder zu deren Bereitstellung zugelassen sind, unter spezifischen Umständen als unzumutbar erachtet werden. Dies sollte insbesondere dann der Fall sein, wenn das antragstellende Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, nicht seine Absicht bekundet hat, VHC-Netze in diesem Gebiet aufzubauen (dies betrifft den Aufbau neuer Netze sowie Ausbau oder Erweiterung bestehender Netze), und wenn eine Vorausschau oder ein Ersuchen gemäß Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2018/1972 um Bekundung der Absicht, VHC-Netze aufzubauen, oder eine öffentliche Konsultation im Einklang mit den Vorschriften der Union für staatliche Beihilfen stattgefunden hat. Falls mehrere solcher Verfahren – Vorausschau, Ersuchen und/oder öffentliche Konsultation – durchgeführt wurden, ist nur das Fehlen einer Interessenbekundung bei der jüngsten Gelegenheit für den vom Koordinierungsantrag für Bauarbeiten betroffenen Zeitraum maßgeblich. Damit die Möglichkeit besteht, auch künftig Zugang zur aufgebauten Infrastruktur zu gewähren, sollte das Unternehmen, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist und das die Bauarbeiten durchführt, gewährleisten, dass physische Infrastrukturen mit ausreichenden Kapazitäten errichtet werden, und hierbei die Kapazitätsanforderungen, die von dem die Koordinierung der Bauarbeiten beantragenden Unternehmen vorgebracht wurden, und gegebenenfalls die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Orientierungshilfen berücksichtigen. Dies gilt unbeschadet der Vorschriften und Bedingungen für die Zuweisung öffentlicher Mittel sowie der Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen.

- (35b) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Bestimmungen dieser Verordnung über die Koordinierung von Bauarbeiten – einschließlich der Transparenz – nicht auf Bauarbeiten anzuwenden, deren Tragweite – etwa in Bezug auf Wert, Umfang oder Dauer – begrenzt ist. Dies könnte beispielsweise bei Bauarbeiten mit einer Dauer von weniger als 48 Stunden – unter Rückgriff auf Mikro-Trenching oder bei Notfällen – erfolgen.
- (36) Die Mitgliedstaaten können Orientierungshilfen für die Anwendung der Bestimmungen über die Koordinierung von Bauarbeiten bereitstellen, die unter anderem die Aufteilung der Kosten abdecken. Bei der Ausarbeitung der Orientierungshilfen sollten die Auffassungen der Interessenträger und der nationalen Streitbeilegungsstellen gebührend berücksichtigt werden.
- (37) Eine wirksame Koordinierung kann dazu beitragen, Kosten und Verzögerungen zu reduzieren und Unterbrechungen beim Ausbau zu verhindern, die durch Probleme vor Ort verursacht werden können. Ein Beispiel dafür, dass die Koordinierung von Bauarbeiten eindeutige Vorteile mit sich bringen kann, sind sektorübergreifende Projekte wie etwa Transeuropäische Energienetze (TEN-E) und Transeuropäische Verkehrsnetze (TEN-V), beispielsweise zur Einrichtung von 5G-Korridoren entlang von Verkehrswegen wie Straßen, Bahnstrecken und Binnenwasserstraßen. Solche Projekte erfordern oft eine koordinierte oder gemeinsame Gestaltung auf Basis einer frühzeitigen Zusammenarbeit der Projektbeteiligten. Im Rahmen der gemeinsamen Gestaltung können sich die Beteiligten vorab darauf einigen, wie sie beim Aufbau physischer Infrastrukturen vorgehen und welche Technologie und Ausrüstung sie einsetzen wollen, bevor die eigentliche Koordinierung der Bauarbeiten anläuft. Daher sollte der Antrag auf Koordinierung von Bauarbeiten so frühzeitig wie möglich gestellt werden.
- (38) Für den Aufbau von Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen können zum Schutz des Allgemeininteresses auf nationaler Ebene oder Unionsebene verschiedene Genehmigungen erforderlich sein. Dazu können Genehmigungen für Ausschachtungsarbeiten, Bau-, Umwelt- und städtebauliche Genehmigungen, andere Genehmigungen sowie Wegerechte gehören. Je nach der Anzahl der Genehmigungen und Wegerechte, die für den Aufbau verschiedener Arten elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen erforderlich sind, und den örtlichen Gegebenheiten kommen gegebenenfalls unterschiedliche Verfahren und Bedingungen zur Anwendung, was Schwierigkeiten beim Netzausbau verursachen kann. Um den Ausbau zu erleichtern, sollten daher alle Vorschriften zur Festlegung von Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten getroffen werden und auf nationaler Ebene kohärent sein. Alle Informationen über die Verfahren und die allgemeinen Bedingungen für die Erteilung von Baugenehmigungen und Wegerechten sollten über die zentrale Informationsstelle zugänglich sein, und zwar unter Wahrung der Mitspracherechte der jeweiligen zuständigen Behörden und der Wahrnehmung ihrer Entscheidungsbefugnisse im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip. Dies könnte das Vorgehen vereinfachen und zu größerer Effizienz und Transparenz für alle Betreiber beitragen, insbesondere für neue Marktteilnehmer oder kleinere Betreiber, die in einem Gebiet bislang noch nicht tätig sind. Zudem sollten Betreiber das Recht haben, Anträge auf Genehmigungen und Wegerechte in elektronischer Form über eine zentrale Informationsstelle zu stellen. Jede zuständige Behörde sollte die Antragsteller über den tatsächlichen Stand der Bearbeitung ihrer Anträge, für die sie zuständig ist, und darüber, ob ihnen stattgegeben wurde oder ob sie abgelehnt wurden, in elektronischer Form auf dem Laufenden halten, und sicherstellen, dass diese Informationen dem Antragsteller über eine zentrale Informationsstelle zugänglich sind.

- (39) Genehmigungsverfahren sollten keine Investitionshemmnisse sein oder dem Binnenmarkt schaden. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass Entscheidungen über die Erteilung von Genehmigungen für den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen oder zugehörigen Einrichtungen innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrags vorliegen. Das Unionsrecht oder das nationale Recht, das andere besondere Fristen oder Verpflichtungen für die ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung vorsieht, wie etwa eine öffentliche Konsultation, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zur Erteilung einer Umweltgenehmigung oder eines Rechtsbehelfsverfahrens erforderlich ist und für das Genehmigungsverfahren gilt, sollte Vorrang vor der in dieser Verordnung festgelegten Frist haben. Die zuständigen Behörden sollten den Aufbau von VHC-Netzen und zugehöriger Einrichtungen nicht beschränken, behindern oder wirtschaftlich weniger attraktiv machen. Insbesondere sollten sie nicht verhindern, dass Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen und zur Erteilung von Wegerechten –soweit möglich – parallel laufen, und sie sollten, wenn dies nicht gerechtfertigt ist, von den Betreibern nicht verlangen, dass sie eine bestimmte Genehmigung einholen müssen, bevor andere Arten von Genehmigungen beantragt werden können. Die zuständigen Behörden sollten jede Ablehnung der Erteilung von Genehmigungen oder Wegerechten in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage objektiver, transparenter, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Bedingungen begründen.
- (40) Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, müssen die zuständigen Behörden die Vollständigkeit eines Genehmigungsantrags innerhalb von 20 Werktagen nach dessen Eingang bestätigen. Wenn die zuständigen Behörden den Antragsteller innerhalb dieser Frist nicht aufgefordert haben, fehlende Informationen nachzureichen, sollte der Antrag als vollständig gelten. Wenn zusätzlich zu Genehmigungen auch Wegerechte für den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen benötigt werden, so sollten die zuständigen Behörden abweichend von Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 solche Wegerechte innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags erteilen, außer in Fällen von Enteignung. Andere Wegerechte, die nicht in Verbindung mit Genehmigungen für Bauarbeiten benötigt werden, sollten weiterhin innerhalb der Frist von sechs Monaten gemäß Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erteilt werden.
- (41) Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit dem nationalen Recht verschiedene Infrastrukturkategorien (wie Masten, Antennen, Pfähle und unterirdische Leitungsrohre) angeben, bei denen keine Genehmigungen für Bau- oder Ausschachtungsarbeiten oder andere Arten von Genehmigungen benötigt werden. Dies könnte auch in Bezug auf technische Aktualisierungen bei laufenden Instandhaltungsarbeiten oder Neuinstallationen und auf kleinere Bauarbeiten – wie den Aushub von Gräben – sowie auf Verlängerungen von Genehmigungen der Fall sein.
- (42) Um sicherzustellen, dass die Verfahren zur Erteilung solcher Genehmigungen und Wegerechte innerhalb angemessener Fristen abgeschlossen werden, müssen Grundsätze für die Verwaltungsvereinfachung aufgestellt werden; dies haben Initiativen zur Modernisierung und Verbesserung der Verwaltungspraxis auf nationaler Ebene gezeigt. Unter anderem könnte die Pflicht zur Vorabgenehmigung auf Fälle beschränkt werden, in denen dies unerlässlich ist.

- (43) Um den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen zu erleichtern, sollten sich Gebühren für Genehmigungen, außer für die Erteilung von Wegerechten, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2018/1972 festgelegten Grundsätzen auf die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Genehmigungsantrags beschränken. Für Wegerechte gelten die Bestimmungen der Artikel 42 und 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972. Dies schließt keine Nebenkosten ein, die nicht mit der Bearbeitung des Genehmigungsantrags zusammenhängen, wie etwa für die Abschreibung, die Reparatur oder die Ersetzung öffentlicher Infrastruktur, die sich daraus ergeben, oder Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit bei Bauarbeiten, die dem Betreiber im Einklang mit dem nationalen Recht von öffentlichen Stellen auferlegt werden.
- (44) Zur Erreichung der im Beschluss (EU) 2022/2481 festgelegten Ziele müssen bis 2030 alle Endnutzer an festen Standorten über eine Gigabit-Netzanbindung bis zum Netzabschlusspunkt verfügen und alle besiedelten Gebiete – im Einklang mit dem Grundsatz der Technologieneutralität – mit drahtlosen Hochgeschwindigkeitsnetzen der nächsten Generation versorgt sein, deren Leistung mindestens derjenigen von 5G entspricht. Die Bereitstellung von Gigabit-Netzen bis zum Standort des Endnutzers sollte durch eine moderne und zukunftsfähige glasfaserbasierte Technologie erleichtert werden, die insbesondere für moderne und zukunftsfähige gebäudeinterne physische Infrastruktur, Gebäudezugangspunkte und gebäudeinterne Verkabelungen geeignet ist. Der Einbau kleiner Leitungsrohre beim Bau von Gebäuden verursacht nur geringe Zusatzkosten, während die Ausrüstung von Gebäuden mit einer Gigabit-Infrastruktur unter Umständen einen beträchtlichen Teil der Kosten des Aufbaus eines Gigabit-Netzes ausmacht. Daher sollten alle neuen Gebäude oder Gebäude, bei denen umfangreiche Renovierungen, die strukturelle Änderungen der gesamten gebäudeinternen physischen Infrastruktur oder eines wesentlichen Teils davon umfassen, mit physischen Infrastrukturen, einem Gebäudezugangspunkt, der für ein oder mehrere Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, leicht zugänglich ist, und mit gebäudeinterner Glasfaserverkabelung, die die Bereitstellung von Anschlüssen mit Gigabit-Geschwindigkeiten für die Endnutzer ermöglicht, ausgestattet sein. Ferner sollten die Bauträger vorsehen, dass von jeder Wohnung leere Leitungsrohre zu einem Gebäudezugangspunkt innerhalb oder außerhalb des Mehrfamilienhauses verlegt werden, die Verbindungen bis zu den Netzabschlusspunkten oder – in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen es gestattet ist, den Netzabschlusspunkt außerhalb des jeweiligen Standorts des Endnutzers zu legen – bis zu dem physischen Punkt, an dem der Endnutzer Zugang zu einer Anbindung an das öffentliche Netz hat, ermöglichen. Umfangreiche Renovierungen bestehender Gebäude am Standort des Endnutzers, die dazu dienen, (gemäß der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹²) die Energieeffizienz zu verbessern, bieten die Modernisierungsmöglichkeit, diese Gebäude mit glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen und mit einem Zugangspunkt auszustatten.
- (44a) Der Gebäudezugangspunkt sollte für mehrere Betreiber leicht – d. h. ohne übermäßigen Aufwand – zugänglich sein, insbesondere, wenn er sich innerhalb des Gebäudes befindet, ohne dass damit ein Monopol im Gebäude geschaffen oder erleichtert wird.

¹² Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

- (44b) Die Bestimmungen über glasfaserfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen, glasfaserfähige Gebäudezugangspunkte und Verkabelung schließen das Vorhandensein anderer Technologiearten innerhalb derselben gebäudeinternen physischen Infrastruktur nicht aus. Diese Bestimmungen sollten das Recht der Gebäudeeigentümer, das Gebäude zusätzlich zu Glasfaserkabeln mit zusätzlichen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen auszustatten, die neben Glasfaserkabeln oder anderen Elementen elektronischer Kommunikationsnetze Leitungen aufnehmen können, unberührt lassen.
- (45) Es ist möglich, dass die Ausstattung eines Gebäudes mit glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, einem glasfaserfähigen Gebäudezugangspunkt oder gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen in speziellen Fällen als unverhältnismäßig kostenintensiv eingestuft wird, wie etwa im Falle einiger neuer Einfamilienhäuser oder Gebäude, die umfangreichen Renovierungen unterzogen werden. Eine solche Feststellung sollte sich auf objektive Gründe stützen, z. B. spezifische Kostenschätzungen, wirtschaftliche Gründe im Zusammenhang mit dem Standort, Erhaltung baulichen Erbes oder Umweltschutzgründe, z. B. bei bestimmten Kategorien von Denkmälern.
- (46) Potenzielle Käufer und Mieter würden davon profitieren, Gebäude zu erkennen, die mit glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, einem glasfaserfähigen Gebäudezugangspunkt und einer gebäudeinternen Glasfaserverkabelung ausgestattet sind und daher über ein erhebliches Potenzial für Kosteneinsparungen verfügen. Zugleich sollte die Glasfaserfähigkeit von Gebäuden gefördert werden. Daher können die Mitgliedstaaten für Gebäude, die über solche Infrastrukturen, einen glasfaserfähigen Gebäudezugangspunkt und eine gebäudeinterne Glasfaserverkabelung gemäß dieser Verordnung verfügen, ein Zeichen „glasfaserfähig“ entwickeln.
- (47) Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind und die Gigabit-Netze in einem bestimmten Gebiet aufbauen, könnten bedeutende Größenvorteile erzielen, wenn sie ihr Netz bis zum Zugangspunkt der Gebäude ausbauen könnten, indem sie hierfür auf bestehende physische Infrastrukturen zurückgreifen und das betroffene Gebiet wiederherstellen. Dies sollte unabhängig davon möglich sein, ob ein Teilnehmer zu diesem Zeitpunkt explizit ein Interesse an dem Dienst zum Ausdruck gebracht hat oder nicht, sofern die Eingriffe in das Privateigentum auf das Mindestmaß beschränkt werden. Sobald das Netz am Zugangspunkt abgeschlossen ist, ist der Anschluss eines zusätzlichen Kunden wesentlich kostengünstiger möglich, insbesondere durch Verbindungen bis zu den Netzabschlusspunkten oder – in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen es gestattet ist, den Netzabschlusspunkt außerhalb des jeweiligen Standorts des Endnutzers zu legen – bis zu dem physischen Punkt, an dem der Endnutzer Zugang zu einer Anbindung an das öffentliche Netz hat, insbesondere über den Zugang zu einem innerhalb des Gebäudes befindlichen glasfaserfähigen vertikalen Netzsegment, wenn dieses bereits besteht. Das entsprechende Ziel wird ebenfalls erfüllt, wenn das Gebäude selbst bereits mit einem Zugangspunkt zu einem Gigabit-Netz ausgestattet ist, zu dem jedem Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze, der über einen aktiven Teilnehmer in dem Gebäude verfügt, zu transparenten, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang angeboten wird. Dies könnte insbesondere in Mitgliedstaaten der Fall sein, die Maßnahmen gemäß Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2018/1972 ergriffen haben. Die Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für die Bereitstellung solcher Netze zugelassen sind, sollten nach Beendigung des Vertrags mit dem Teilnehmer so weit wie möglich die Bestandteile ihres Netzes (z. B. veraltete Kabel und Ausrüstung) entfernen und den betroffenen Bereich wiederherstellen.

- (48) Um dazu beizutragen, dass der Zugang von Endnutzern zu Gigabit-Netzen gewährleistet ist, sollten neue und umfangreich renovierte Gebäude mit glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen und mit einem Gebäudezugangspunkt ausgestattet sein, außer in Fällen, in denen dies aufgrund der Gesamtkosten der Renovierung unverhältnismäßig ist. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch über eine gewisse Flexibilität verfügen, um dies zu erreichen. Mit dieser Verordnung wird somit keine Harmonisierung der Vorschriften über verbundene Kosten, einschließlich Vorschriften über die Erstattung der Kosten für die Ausstattung von Gebäuden mit glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen und einem Gebäudezugangspunkt, angestrebt.
- (49) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und zur Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten sollten die Mitgliedstaaten die Normen oder technischen Spezifikationen annehmen, die erforderlich sind, um neu gebaute oder umfangreich renovierte Gebäude mit glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen und gebäudeinterner Glasfaserverkabelung sowie neue oder umfangreich renovierte Mehrfamilienhäuser mit einem Zugangspunkt auszustatten. In diesen Normen oder technischen Spezifikationen kann mindestens Folgendes festgelegt sein: Spezifikationen für die Gebäudezugangspunkte, Spezifikationen für die Glasfaserschnittstellen, Spezifikationen für Kabel, Spezifikationen für Steckdosen/Buchsen, Spezifikationen für Rohrleitungen oder Mikrokanäle, erforderliche technische Spezifikationen, um Störungen der elektrischen Verkabelungen zu verhindern, und Mindestbiegeradius. Die Mitgliedstaaten können die Erteilung der Baugenehmigungen abhängig machen von der Einhaltung der Normen oder technischen Spezifikationen durch das neue Gebäude bzw. das umfangreich renovierte Gebäude, die anhand eines zertifizierten Prüfberichts oder eines von den Mitgliedstaaten eingeführten ähnlichen Verfahrens nachzuweisen ist. Zusätzlich zu der Baugenehmigung, die von den zuständigen Behörden erteilt wird, nachdem sie überprüft haben, dass das technische Bauvorhaben den einschlägigen Vorschriften entspricht, ist in einigen Mitgliedstaaten auch eine Genehmigung für die bestimmungsgemäße Nutzung des Gebäudes nach dem Bauabschluss erforderlich. Die Mitgliedstaaten können außerdem Zertifizierungssysteme für den Nachweis der Einhaltung der Normen oder technischen Spezifikationen und für die Vergabe des Zeichens „glasfaserfähig“ einrichten. Um zu vermeiden, dass durch das in dieser Verordnung vorgesehene Zertifizierungssystem zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, könnten die Mitgliedstaaten darüber hinaus die Verfahrensanforderungen für die Ausstellung von Ausweisen gemäß der Richtlinie 2010/31/EU berücksichtigen und auch die Möglichkeit einer kombinierten Einleitung beider Antragsverfahren prüfen.
- (50) Angesichts der gesellschaftlichen Vorteile der digitalen Inklusion und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Ausbaus von VHC-Netzen für die elektronische Kommunikation sollte an Orten, an denen es weder passive oder aktive glasfaserfähige Infrastrukturen bis zu den Räumen der Endnutzer noch andere Möglichkeiten für den Zugang eines Teilnehmers zu VHC-Netzen gibt, jeder Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze das Recht haben, sein Netz auf eigene Kosten bis zu den privaten Räumen des Teilnehmers auszubauen, wenn der Eingriff in das Privateigentum so gering wie möglich gehalten wird (indem z. B. – soweit möglich – auf bestehende physische Infrastrukturen in dem Gebäude zurückgegriffen oder das betroffene Gebiet vollständig wiederhergestellt wird).
- (51) Anträge auf Zugang zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen sollten in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, während Anträge auf Zugang zu Glasfaserverkabelungen unter die Richtlinie (EU) 2018/1972 fallen sollten.

- (52) Die Mitgliedstaaten können Orientierungshilfen für die Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen bereitstellen, in denen unter anderem auf die einschlägigen Bedingungen eingegangen wird. Bei der Ausarbeitung der Orientierungshilfen sollten die Ansichten der Interessenträger und der nationalen Streitbeilegungsstellen gebührend berücksichtigt werden.
- (53) Um die Modernisierung und Flexibilität der Verwaltungsverfahren zu fördern sowie die Kosten und den Zeitaufwand zu verringern, die mit den Verfahren für den Aufbau von VHC-Netzen verbunden sind, sollten die Dienste der zentralen Informationsstellen vollständig online erbracht werden. Zu diesem Zweck sollten die zentralen Informationsstellen einen einfachen Zugang zu den benötigten digitalen Instrumenten wie Webportalen, elektronischen Adressen, Datenbanken, digitalen Plattformen oder digitalen Anwendungen bereitstellen. Die Instrumente sollten die Möglichkeit bieten, auf effiziente Art und Weise auf die Mindestinformationen über bestehende physische Infrastrukturen und geplante Bauarbeiten zuzugreifen und Informationen anzufordern. Zudem sollten diese digitalen Instrumente einen Zugang zu den elektronischen Verwaltungsverfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten sowie zu entsprechenden Informationen über die geltenden Bedingungen und Verfahren ermöglichen. Wenn in einem Mitgliedstaat mehrere zentrale Informationsstellen eingerichtet werden, sollten alle zentralen Informationsstellen problemlos und nahtlos auf elektronischem Weg über eine zentrale nationale digitale Anlaufstelle zugänglich sein. Diese Anlaufstelle sollte über eine gemeinsame Benutzerschnittstelle für den Online-Zugang zu den zentralen Informationsstellen verfügen. Die zentrale nationale digitale Anlaufstelle sollte die Interaktion zwischen den Betreibern und den zuständigen Behörden, die die Aufgaben der zentralen Informationsstellen wahrnehmen, erleichtern.
- (54) Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein, auf digitale Instrumente wie Webportale, elektronische Adressen, Datenbanken, digitale Plattformen und digitale Anwendungen, die möglicherweise bereits auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene zur Verfügung stehen, zurückzugreifen und diese erforderlichenfalls zu verbessern, um die Funktionen der zentralen Informationsstelle bereitzustellen, sofern sie damit den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nachkommen. Dies gilt auch für den Zugang über eine zentrale nationale digitale Anlaufstelle und die Verfügbarkeit sämtlicher in dieser Verordnung vorgesehenen Funktionen. Im Sinne der Grundsätze der einmaligen Erfassung und der Datenminimierung sowie der Genauigkeit sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, gegebenenfalls weitere digitale Plattformen, Datenbanken oder Anwendungen zur Unterstützung der zentralen Informationsstellen zu integrieren. Beispielsweise könnten die digitalen Plattformen, Datenbanken oder Anwendungen, die die zentralen Informationsstellen in Bezug auf bestehende physische Infrastrukturen unterstützen, ganz oder teilweise mit den entsprechenden Instrumenten für geplante Bauarbeiten und für die Erteilung von Genehmigungen vernetzt oder vollständig bzw. teilweise integriert werden.

- (55) Damit sichergestellt ist, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen zentralen Informationsstellen effektiv arbeiten, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass hierfür angemessene Ressourcen zur Verfügung stehen und relevante Informationen zu spezifischen geografischen Gebieten unmittelbar verfügbar sind. Die Informationen sollten so detailliert dargestellt werden, dass eine größtmögliche Effizienz mit Blick auf die übertragenen Aufgaben erzielt wird; dies gilt auch für das örtliche Kataster. Diesbezüglich könnten die Mitgliedstaaten mögliche Synergien und Größenvorteile im Zusammenhang mit den „einheitlichen Ansprechpartnern“ im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ sowie anderen geplanten oder vorhandenen E-Government-Lösungen erwägen, mit dem Ziel, auf bestehenden Strukturen aufzubauen und den größtmöglichen Nutzen für die Endnutzer zu erzielen. In gleicher Weise sollten das einheitliche digitale Zugangstor gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ und die zentralen Informationsstellen miteinander verknüpft werden.
- (56) Die Kosten für die Einrichtung der zentralen nationalen digitalen Anlaufstelle, der zentralen Informationsstellen und der digitalen Instrumente, die zur Erfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlich sind, könnten ganz oder teilweise für eine finanzielle Unterstützung aus Unionsmitteln infrage kommen, etwa aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (spezifisches Ziel „ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und regionaler IKT-Konnektivität“¹⁵), dem Programm „Digitales Europa“¹⁶ (spezifisches Ziel „Einführung und optimale Nutzung digitaler Kapazitäten und Interoperabilität“) und der Aufbau- und Resilienzfazilität¹⁷ (Säulen zum digitalen Wandel und zu intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum, darunter wirtschaftlicher Zusammenhalt, Arbeitsplätze, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Entwicklung und Innovation sowie ein gut funktionierender Binnenmarkt mit starken KMU), sofern die betreffenden Ausgaben den jeweiligen Zielen und Förderungsfähigkeitskriterien entsprechen.

¹³ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ([ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36](#)).

¹⁴ Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 ([ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1](#)).

¹⁵ Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

¹⁶ Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

¹⁷ Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (57) Wenn es bei kommerziellen Verhandlungen über den Zugang zu physischen Infrastrukturen oder über die Koordinierung von Bauarbeiten zu Uneinigkeiten in Bezug auf die technischen und kommerziellen Bedingungen kommt, sollte jede Partei die Möglichkeit haben, eine nationale Streitbeilegungsstelle anzurufen, die den Parteien eine Lösung vorschreiben kann, um ungerechtfertigte Ablehnungen von Anträgen oder die Auferlegung unangemessener Bedingungen zu vermeiden. Bei der Festlegung der Preise für die Gewährung des Zugangs zu koordinierten Bauarbeiten oder bei der Aufteilung der Kosten sollte die Streitbeilegungsstelle gewährleisten, dass der Zugangsanbieter und die Netzbetreiber, die Bauarbeiten planen, eine faire Möglichkeit haben, die ihnen durch die Gewährung des Zugangs zu ihren physischen Infrastrukturen entstehenden Kosten zu decken. Dabei sollten etwaige spezifische nationale Bedingungen, bestehende Tarifstrukturen und alle bereits von der nationalen Regulierungsbehörde auferlegten Verpflichtungen berücksichtigt werden. Zudem sollte die Streitbeilegungsstelle auch die Auswirkungen des beantragten Zugangs bzw. der beantragten Koordinierung von Bauarbeiten auf den Geschäftsplan des Zugangsanbieters oder Netzbetreibers, der Bauarbeiten plant, berücksichtigen, einschließlich der getätigten oder geplanten Investitionen, insbesondere in die physischen Infrastrukturen, auf die sich der Antrag bezieht.
- (58) Um Verzögerungen beim Netzausbau zu vermeiden, sollte die nationale Streitbeilegungsstelle Streitigkeiten zeitnah beilegen, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags auf Beilegung der Streitigkeit im Falle von Streitigkeiten über den Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen bzw. innerhalb von zwei Monaten, wenn es um die Transparenz hinsichtlich physischer Infrastrukturen, die Koordinierung geplanter Bauarbeiten und die Transparenz hinsichtlich geplanter Bauarbeiten geht. Verzögerungen bei der Beilegung einer Streitigkeit könnten aufgrund außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt sein, die sich der Kontrolle der Streitbeilegungsstellen entziehen, beispielsweise aufgrund unzureichender Informationen oder Unterlagen, die für eine Entscheidung benötigt werden, einschließlich Stellungnahmen anderer zuständiger Behörden, die konsultiert werden müssen, oder aufgrund der hohen Komplexität des Dossiers.
- (59) Die Streitbeilegungsstelle sollte die Befugnis haben, Streitigkeiten in Bezug auf den Zugang zu physischen Infrastrukturen sowie auf geplante Bauarbeiten zum Aufbau von VHC-Netzen oder Informationen hierzu mittels einer verbindlichen Entscheidung beizulegen. In jedem Fall sollten die Entscheidungen dieser Stelle das Recht aller Parteien unberührt lassen, ein Gericht mit dem Fall zu befassen oder vorab bzw. zeitgleich mit der formalen Streitbeilegung ein Schlichtungsverfahren in Anspruch zu nehmen, beispielsweise in Form von Mediation oder zusätzlichen Gesprächen.
- (60) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sollte diese Verordnung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit lassen, Regulierungsaufgaben den Behörden zu übertragen, die diese Aufgaben im Einklang mit der nationalen verfassungsrechtlichen Kompetenz- und Befugnisverteilung und den Anforderungen dieser Verordnung am besten erfüllen können. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, eine bestehende Stelle zu benennen oder die bereits gemäß der Richtlinie 2014/61/EU benannten zuständigen Stellen beizubehalten. Informationen über die an die zuständige Stelle bzw. die zuständigen Stellen übertragenen Aufgaben sollten über eine zentrale Informationsstelle veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt werden, es sei denn, dies ist bereits gemäß der Richtlinie 2014/61/EU erfolgt. Der Ermessensspielraum, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Aufgaben der zentralen Informationsstelle mehreren zuständigen Stellen zu übertragen, sollte nicht deren Fähigkeit beeinträchtigen, diese Aufgaben wirksam zu erfüllen.

- (61) Bei der benannten nationalen Streitbeilegungsstelle und der zuständigen Stelle, die die Aufgaben der zentralen Informationsstelle wahrnimmt, sollten Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und strukturelle Trennung gegenüber den Betroffenen gewährleistet sein, die Stellen sollten ihre Befugnisse unparteiisch, transparent und zeitnah ausüben, und sie sollten über angemessene Kompetenzen und Mittel verfügen.
- (62) Die Mitgliedstaaten sollten angemessene, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung und gegen verbindliche Entscheidungen der zuständigen Stellen vorsehen, auch für Fälle, in denen ein Netzbetreiber oder eine öffentliche Stelle über eine zentrale Informationsstelle wissentlich oder grob fahrlässig irreführende, fehlerhafte oder unvollständige Informationen bereitstellt.
- (63) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Erleichterung des Ausbaus der physischen Infrastrukturen für VHC-Netze in der Union – in einer dem Binnenmarkt förderlichen Art und Weise –, wegen des Fortbestehens unterschiedlicher Ansätze und der langsamen, unwirksamen Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU nicht ausreichend auf der Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs des Netzausbaus und der benötigten Investitionen besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (63b) Diese Verordnung lässt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit oder ihre Befugnis, andere wesentliche staatliche Funktionen – insbesondere in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung – zu schützen, unberührt. Dementsprechend sollten Ausnahmen von dieser Verordnung, die in Bezug auf solche Angelegenheiten getroffen werden, als ausreichend begründet und verhältnismäßig angesehen werden.
- (64) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und den Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden; die Verordnung zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung des Rechts auf Privatsphäre und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, der unternehmerischen Freiheit, des Rechts auf Eigentum und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu fördern. Die Verordnung ist unter Achtung dieser Rechte und Grundsätze anzuwenden.
- (65) Die Bestimmungen dieser Verordnung decken den gesamten Inhalt der Richtlinie 2014/61/EU ab; die Richtlinie sollte deshalb aufgehoben werden.

- (66) Durch eine Frist von 24 Monaten zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und dem Beginn ihrer Anwendung soll den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit gegeben werden, um sicherzustellen, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften die einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung nicht behindern. Bei kleinen Gemeinden mit weniger als 3500 Einwohnern können die Mitgliedstaaten unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen vorsehen, dass die Frist für die Bereitstellung von Informationen über Anträge auf Zugang zu physischen Infrastrukturen um weitere 12 Monate verlängert wird. In dieser Verordnung festgelegte besondere Vorschriften über die verzögerte Anwendung spezifischer Bestimmungen bleiben von dieser Frist von 24 Monaten unberührt. Nationale Vorschriften, die sich mit dieser Verordnung überschneiden oder ihr widersprechen, sind bis zum Geltungsbeginn der Verordnung aufzuheben. In Bezug auf den Erlass neuer Rechtsvorschriften innerhalb dieser Frist ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 3 EUV, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, loyal zusammenzuarbeiten und keine Maßnahmen zu ergreifen, die mit künftigen Rechtsvorschriften der Union im Widerspruch stehen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung soll den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität (im Folgenden „VHC-Netze“) erleichtern und anregen, indem die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen gefördert und ein effizienterer Aufbau neuer physischer Infrastrukturen ermöglicht wird, damit solche Netze schneller und zu geringeren Kosten errichtet werden können.
- (2) Sofern eine Bestimmung dieser Verordnung mit einer Bestimmung der Richtlinie (EU) 2018/1972 oder der Richtlinie 2002/77/EG kollidiert, sind die einschlägigen Bestimmungen der genannten Richtlinien maßgebend.
- (3) Mit dieser Verordnung werden Mindestanforderungen für die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele festgelegt. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht beibehalten oder einführen, die strenger oder ausführlicher als diese Mindestanforderungen sind, soweit sie dazu dienen, die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen zu fördern oder einen effizienteren Aufbau neuer physischer Infrastrukturen zu ermöglichen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 dürfen die Mitgliedstaaten keine Vorschriften beibehalten oder einführen, die strenger oder ausführlicher als die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a bis e, Artikel 3 Absatz 6, Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2, Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 5 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 7 und 8 festgelegten Vorschriften sind.
- (5) Diese Verordnung lässt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit und ihre Befugnis, andere wesentliche staatliche Funktionen zu schützen, einschließlich der Wahrung der territorialen Unversehrtheit des Staates und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, unberührt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1972, insbesondere die Begriffsbestimmungen für „elektronisches Kommunikationsnetz“, „Netz mit sehr hoher Kapazität“, „öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz“, „Netzabschlusspunkt“, „zugehörige Einrichtungen“, „Endnutzer“, „Sicherheit von Netzen und Diensten“, „Zugang“ und „Betreiber“.

Außerdem gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Netzbetreiber“ ist
 - a) ein Betreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 29 der Richtlinie (EU) 2018/1972;
 - b) ein Unternehmen, das eine physische Infrastruktur betreibt, die dazu bestimmt ist Folgendes bereitzustellen:
 - i) Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdienste für
 - Gas,
 - Strom (einschließlich öffentlicher Beleuchtung),
 - Fernwärme,
 - Wasser (einschließlich Abwasserbehandlung und -entsorgung und Kanalisationssysteme);
 - ii) Verkehrsdienste (einschließlich Schienen, Straßen – auch Stadtstraßen –, Häfen und Flughäfen);
2. „öffentliche Stelle“ ist eine Behörde eines Staates oder einer Gebietskörperschaft, eine Einrichtung des öffentlichen Rechts oder ein Verband, der aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder einer oder mehrerer dieser Einrichtungen besteht;

3. „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ sind Einrichtungen mit sämtlichen der folgenden Merkmale:

- a) sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit,
- c) sie werden ganz oder überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert, oder sie unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Körperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von Behörden des Staates oder der Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;

4. „physische Infrastrukturen“ sind

- a) Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden, beispielsweise Fernleitungen, Masten, Leitungsrohre, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Antennenanlagen, Türme und Pfähle sowie Gebäude – einschließlich Dächern und Fassadenteilen – oder Gebäudeeingänge und sonstige Objekte, die für die Aufnahme von Komponenten eines Netzes geeignet sein könnten, einschließlich Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln, Reklametafeln, Mautstellen, Bus- und Straßenbahnhaltestellen sowie U-Bahn-Stationen und Bahnhöfe;
- b) soweit sie nicht Teil eines Netzes sind und sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden: Gebäude – einschließlich Dächern und Fassadenteilen – oder Gebäudeeingänge und sonstige Objekte, die für die Aufnahme von Komponenten eines Netzes geeignet sein könnten, einschließlich Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln, Reklametafeln, Mautstellen, Bus- und Straßenbahnhaltestellen sowie U-Bahn-Stationen und Bahnhöfe.

Kabel, einschließlich unbeschalteter Glasfaserleitungen, sowie Komponenten von Netzen, die für die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ genutzt werden, sind keine physischen Infrastrukturen im Sinne dieser Verordnung;

5. „Bauwerk“ ist jedes Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten, das als solches ausreicht, um eine wirtschaftliche oder technische Funktion zu erfüllen, und eine oder mehrere Komponenten einer physischen Infrastruktur umfasst;

6. „gebäudeinterne physische Infrastrukturen“ sind physische Infrastrukturen oder Anlagen am Standort des Endnutzers (einschließlich Komponenten, die im gemeinsamen Eigentum stehen), die dazu bestimmt sind, leitungsgebundene und/oder drahtlose Zugangsnetze aufzunehmen, sofern solche Zugangsnetze geeignet sind, elektronische Kommunikationsdienste bereitzustellen und den Zugangspunkt des Gebäudes mit dem Netzabschlusspunkt zu verbinden oder – in den Mitgliedstaaten, in denen es erlaubt ist, den Netzabschlusspunkt außerhalb des jeweiligen Standorts des Endnutzers anzubringen – bis zu dem physischen Punkt, an dem der Endnutzer Zugang zu einer Anbindung an das öffentliche Netz hat;

7. „gebäudeinterne Glasfaserverkabelungen“ sind Glasfaserleitungen am Standort des Endnutzers (einschließlich Komponenten, die im gemeinsamen Eigentum stehen), die dazu bestimmt sind, elektronische Kommunikationsdienste bereitzustellen und den Zugangspunkt des Gebäudes mit dem Netzabschlusspunkt zu verbinden oder – in den Mitgliedstaaten, in denen es erlaubt ist, den Netzabschlusspunkt außerhalb des jeweiligen Standorts des Endnutzers anzubringen – bis zu dem physischen Punkt, an dem der Endnutzer Zugang zu einer Anbindung an das öffentliche Netz hat;

8. „glasfaserfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen“ sind gebäudeinterne physische Infrastrukturen, die dazu bestimmt sind, Glasfaserkomponenten aufzunehmen;

9. „umfangreiche Renovierungen“ sind Bauarbeiten am Standort des Endnutzers, die strukturelle Veränderungen an den gesamten gebäudeinternen physischen Infrastrukturen oder einem wesentlichen Teil davon umfassen und gemäß dem nationalen Recht eine Baugenehmigung erfordern;

¹⁸ Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

10. „Genehmigung“ ist eine ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung bzw. eine Reihe gleichzeitig oder nacheinander ergehender Entscheidungen einer oder mehrerer zuständiger Behörden, die gemäß dem nationalen Recht erforderlich ist bzw. sind, damit ein Unternehmen Tief- oder Hochbauarbeiten durchführen kann, die für den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen erforderlich sind;

11. „Zugangspunkt eines Gebäudes“ ist ein physischer Punkt innerhalb oder außerhalb des Gebäudes, der für mehrere Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, leicht zugänglich ist und den Anschluss an die glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen ermöglicht;

12. „Wegerechte“ sind Rechte im Sinne des Artikels 43 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972, die einem Betreiber für die Installation von Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichem oder privatem Grundbesitz im Hinblick auf den Aufbau von VHC-Netzen und zugehörigen Einrichtungen erteilt werden.

Artikel 3

Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen

(1) Unbeschadet des Absatzes 3 geben alle öffentlichen Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, und alle Netzbetreiber allen von einem Betreiber schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein. Die Mitgliedstaaten können detaillierte Anforderungen für diese Anträge festlegen.

(2) Bei der Festlegung fairer und angemessener Bedingungen, einschließlich der Preise, für die Zugangsgewährung berücksichtigen Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, gegebenenfalls mindestens Folgendes:

- a) bestehende Verträge und vereinbarte Geschäftsbedingungen zwischen Betreibern, die Zugang wünschen, und Netzbetreibern oder öffentlichen Stellen, die Zugang zu physischen Infrastrukturen gewähren;
- b) die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass der Zugangsanbieter, einschließlich des Anbieters der zugehörigen Einrichtungen, eine faire Chance hat, die ihm durch die Gewährung des Zugangs zu seinen physischen Infrastrukturen entstehenden Kosten zu decken, wobei besonderen nationalen Bedingungen, Geschäftsmodellen und etwaigen Tarifstrukturen, die eingerichtet wurden, um eine faire Chance zur Kostendeckung zu bieten, Rechnung zu tragen ist; bei elektronischen Kommunikationsnetzen sind auch alle von einer nationalen Regulierungsbehörde auferlegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen;
- c) die Folgen des beantragten Zugangs für den Geschäftsplan des Zugangsanbieters, auch in Bezug auf Investitionen in die physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wurde, sowie dass sichergestellt werden muss, dass der Zugangsanbieter eine angemessene Rendite erhält, die den jeweiligen Marktbedingungen und – insbesondere im Fall von Unternehmen, die vor allem Sendemastinfrastrukturen bereitstellen und physischen Zugang zu mehr als einem Unternehmen, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, bieten – ihren unterschiedlichen Geschäftsmodellen entspricht.

Im besonderen Fall des Zugangs zu physischen Infrastrukturen der Betreiber können Streitbeilegungsstellen – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 9 erstellten Leitlinien – bei der Festlegung der fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich der Preise, für die Gewährung des Zugangs Folgendes berücksichtigen:

- die Wirtschaftlichkeit solcher Investitionen, ausgehend von ihrem Risikoprofil,
- eine etwaige erwartete zeitliche Staffelung der Rendite,
- etwaige Auswirkungen des Zugangs auf den nachgelagerten Wettbewerb und folglich auf die Preise und die Rendite,
- eine etwaige Abschreibung der Netzanlagen zum Zeitpunkt des Zugangsantrags,

- etwaige wirtschaftliche Analysen, die den Investitionen zugrunde liegen (insbesondere bei den physischen Infrastrukturen, die zur Netzanbindung genutzt werden), und
- etwaige dem Zugangsnachfrager zuvor angebotene Möglichkeiten der Investition in den Aufbau physischer Infrastrukturen, insbesondere gemäß Artikel 76 der Richtlinie (EU) 2018/1972, oder einen gemeinsamen parallelen Aufbau.

(3) Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, können den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen auf der Grundlage einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen verweigern:

- a) mangelnde technische Eignung der physischen Infrastruktur, zu der Zugang beantragt wird, für die Aufnahme einer der in Absatz 1 genannten Komponenten von VHC-Netzen;
- b) mangelnder verfügbarer Platz für die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Komponenten von VHC-Netzen oder zugehöriger Einrichtungen, auch unter Berücksichtigung des künftigen Platzbedarfs des Zugangsanbieters, der etwa in den öffentlich verfügbaren Investitionsplänen oder durch einen Schwellenwert für zulässige Kapazität als Prozentsatz der gesamten Kapazität hinreichend nachgewiesen ist;
- c) das Vorliegen berechtigter Gründe hinsichtlich der Sicherheit, der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit;
- d) das Vorliegen berechtigter Gründe hinsichtlich der Integrität und Sicherheit bereits bestehender Netze, insbesondere nationaler kritischer Infrastrukturen;
- e) das Vorliegen eines begründeten Risikos, dass die geplanten elektronischen Kommunikationsdienste die Erbringung anderer Dienste über dieselben physischen Infrastrukturen ernsthaft stören könnten; oder
- f) die Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen für den passiven physischen Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen auf der Vorleistungsebene, einschließlich des Zugangs zu unbeschalteten Glasfaserleitungen oder Glasfaser-Entbündelung, die derselbe Netzbetreiber anbietet und die sich zur Bereitstellung von VHC-Netzen eignen, sofern dieser Zugang zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt wird.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Netzbetreiber und öffentlichen Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen verweigern können, wenn vom selben Netzbetreiber oder derselben öffentlichen Stelle tragfähige Alternativen für den diskriminierungsfreien offenen Zugang zu VHC-Netzen auf der Vorleistungsebene bereitgestellt werden, sofern

- i. diese tragfähigen Alternativen für den Zugang auf der Vorleistungsebene zu fairen und angemessenen Bedingungen angeboten werden, und
- ii. das Ausbauprojekt des antragstellenden Betreibers das gleiche Abdeckungsgebiet betrifft und es in diesem Abdeckungsgebiet kein anderes Glasfasernetz für den Anschluss an die Räume der Endnutzer (FTTP) gibt.

Im Falle einer Zugangsverweigerung teilt der Netzbetreiber bzw. die öffentliche Stelle, die Eigentümer der physischen Infrastrukturen ist oder diese kontrolliert, dem Zugangsnachfrager so bald wie möglich, jedoch spätestens zwei Monate nach Eingang des vollständigen Zugangsantrags schriftlich die besonderen und ausführlichen Gründe für diese Verweigerung mit, außer bei kritischen nationalen Infrastrukturen gemäß nationalem Recht, für die dem Nachfrager in der Mitteilung über die Verweigerung keine besonderen und ausführlichen Gründe angegeben werden müssen.

(4) Die Mitgliedstaaten können eine Stelle einrichten oder benennen, die Anträge auf Zugang zu physischen Infrastrukturen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, koordiniert, rechtliche und technische Beratung beim Aushandeln von Zugangsbedingungen leistet und die Bereitstellung von Informationen über eine zentrale Informationsstelle gemäß Artikel 10 erleichtert.

(5) Für physische Infrastrukturen, die bereits Zugangsverpflichtungen unterliegen, die von nationalen Regulierungsbehörden gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 oder von anderen zuständigen Behörden auferlegt wurden oder die sich aus der Anwendung der Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen ergeben, gelten die in den Absätzen 1, 2 und 3 festgelegten Verpflichtungen nicht, solange solche Zugangsverpflichtungen bestehen.

(6) Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen oder bestimmter Kategorien physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, können aus Gründen des architektonischen, historischen, religiösen oder ökologischen Werts oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung, der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Gesundheit von der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 auf diese physischen Infrastrukturen oder Kategorien physischer Infrastrukturen absehen. Die Mitgliedstaaten legen solche physischen Infrastrukturen oder Kategorien physischer Infrastrukturen in ihrem Hoheitsgebiet anhand hinreichend begründeter und verhältnismäßiger Kriterien fest. Die Liste der Kategorien physischer Infrastrukturen und die für ihre Festlegung angewandten Kriterien werden über eine zentrale Informationsstelle veröffentlicht.

(7) Betreiber haben das Recht, Zugang zu ihren physischen Infrastrukturen zum Zwecke des Ausbaus anderer Netze als elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen anzubieten.

(8) Dieser Artikel berührt weder das Eigentumsrecht des Eigentümers der physischen Infrastrukturen, falls der Netzbetreiber oder die öffentliche Stelle nicht der Eigentümer ist, noch das Eigentumsrecht von Dritten, wie z. B. Grund- und Gebäudeeigentümern, noch gegebenenfalls die Rechte von Mietern.

(9) Die Mitgliedstaaten können Leitlinien zur Anwendung dieses Artikels bereitstellen.

Artikel 4

Transparenz in Bezug auf physische Infrastrukturen

(1) Im Hinblick auf die Beantragung des Zugangs zu physischen Infrastrukturen gemäß Artikel 3 ist jeder Betreiber berechtigt, auf Antrag über eine zentrale Informationsstelle Zugang zu den folgenden Mindestinformationen über bestehende physische Infrastrukturen in elektronischer Form zu erhalten:

- a) Standort und Leitungswege mit geografischer Kodierung,
- b) Art und gegenwärtige Nutzung der Infrastrukturen,
- c) Ansprechpartner.

Diese Mindestinformationen sind zu verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen und in jedem Fall spätestens 15 Arbeitstage nach Anfrage zugänglich zu machen. In hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist um 15 Arbeitstage verlängert werden. Betreiber, die Zugang beantragen, werden über eine zentrale Informationsstelle über die neue Frist unterrichtet.

Ein Betreiber, der nach diesem Artikel Zugang zu Informationen beantragt, muss angeben, in welchem Gebiet er beabsichtigt, Komponenten von VHC-Netzen oder zugehörige Einrichtungen aufzubauen.

Der Zugang zu den Mindestinformationen darf nur beschränkt oder verweigert werden, soweit dies für die Sicherheit bestimmter Gebäude, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, für die Sicherheit und Integrität der Netze, die nationale Sicherheit, die Sicherheit der nationalen kritischen Infrastrukturen, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, sofern die physischen Infrastrukturen nicht den Zugangsverpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 6 unterliegen, oder aus Gründen der Vertraulichkeit oder des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist.

(2) Netzbetreiber und öffentliche Stellen machen die Mindestinformationen gemäß Absatz 1 über eine zentrale Informationsstelle und in elektronischer Form verfügbar; sie beginnen damit spätestens 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Unter denselben Bedingungen machen Netzbetreiber und öffentliche Stellen jede Aktualisierung dieser Informationen und alle neuen Mindestinformationen nach Absatz 1 unverzüglich verfügbar. Kommen Netzbetreiber oder öffentliche Stellen der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so können die zuständigen Behörden verlangen, dass die fehlenden Informationen gemäß Absatz 1 innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags in elektronischer Form über eine zentrale Informationsstelle zur Verfügung gestellt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Sanktionen wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung gegen Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, zu verhängen.

(3) Netzbetreiber und öffentliche Stellen kommen zumutbaren Anträgen auf Vor-Ort-Untersuchungen bestimmter Komponenten ihrer physischen Infrastrukturen auf konkreten Antrag eines Betreibers nach. Aus solchen Anträgen muss hervorgehen, welche Komponenten der physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen oder zugehörigen Einrichtungen betroffen sind. Die Vor-Ort-Untersuchungen der angegebenen Komponenten der physischen Infrastrukturen werden im Rahmen der in Absatz 1 Unterabsatz 4 genannten Einschränkungen innerhalb eines Monats nach Antragseingang unter verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen gewährt. Die Mitgliedstaaten können detaillierte Anforderungen für diese Anträge festlegen.

(4) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Absätze 1, 2 und 3 aus Sicherheitsgründen nicht für alle oder Teile von nationalen kritischen Infrastrukturen im Sinne des nationalen Rechts gelten.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung

- a) auf physische Infrastrukturen, die für den Aufbau von VHC-Netzen oder zugehörigen Einrichtungen technisch ungeeignet sind, oder
- b) in besonderen Fällen, in denen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen über bestimmte Arten bestehender physischer Infrastrukturen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 nach einer Kosten-Nutzen-Analyse, die von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Konsultation der Interessenträger durchgeführt wird, als unverhältnismäßig betrachtet wird, oder
- c) auf physische Infrastrukturen, die keinen Zugangsverpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 6 unterliegen.

Die Begründung, die Kriterien und die Bedingungen für die Anwendung solcher Ausnahmen werden über eine zentrale Informationsstelle veröffentlicht.

(6) Betreiber, die nach diesem Artikel Zugang zu Informationen erhalten, müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit und den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten.

Artikel 5

Koordinierung von Bauarbeiten

(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, und alle Netzbetreiber haben das Recht, im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen oder zugehörigen Einrichtungen mit Betreibern Vereinbarungen über die Koordinierung von Bauarbeiten, einschließlich der Umlegung der Kosten, auszuhandeln.

(2) Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, und alle Netzbetreiber, die direkt oder indirekt Bauarbeiten ausführen oder auszuführen beabsichtigen, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, kommen allen zumutbaren schriftlichen Anträgen von Betreibern nach, diese Bauarbeiten im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen oder zugehörigen Einrichtungen zu transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu koordinieren. Die Mitgliedstaaten können detaillierte Anforderungen für diese Anträge festlegen, einschließlich Fällen von teilweiser Finanzierung.

Diesen Anträgen muss entsprochen werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) dem Netzbetreiber, der die betreffenden Bauarbeiten ursprünglich beabsichtigt, entstehen dadurch keine unwiederbringlich verlorenen Zusatzkosten, auch nicht infolge zusätzlicher Verzögerungen, unbeschadet der Möglichkeit, eine Aufteilung der Kosten zwischen den Beteiligten zu vereinbaren;
- b) der Netzbetreiber, der die Bauarbeiten ursprünglich beabsichtigt, behält die Kontrolle über die Koordinierung der Arbeiten;
- c) der Koordinierungsantrag wird so früh wie möglich und, falls eine Genehmigung erforderlich ist, spätestens zwei Monate vor Einreichung des endgültigen Projektantrags bei den zuständigen Genehmigungsbehörden gestellt.

(3) Ein Antrag auf Koordinierung von Bauarbeiten, den ein Unternehmen, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, an ein Unternehmen richtet, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, kann als unzumutbar betrachtet werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- a) der Antrag betrifft ein Gebiet, das Gegenstand eines der folgenden Verfahren war:
 - i) Vorausschau bezüglich der Reichweite der Breitbandnetze einschließlich der VHC-Netze gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972,
 - ii) Ersuchen um Bekundung der Absicht, VHC-Netze aufzubauen, gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972,
 - iii) öffentliche Konsultation im Zuge der Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen;

- b) das antragstellende Unternehmen hat in keinem der jüngsten in Buchstabe a genannten Verfahren für den Zeitraum, in dem der Koordinierungsantrag gestellt wird, seine Absicht bekundet, VHC-Netze in dem in Buchstabe a genannten Gebiet aufzubauen.

Wird ein Koordinierungsantrag auf der Grundlage des Unterabsatzes 1 als unzumutbar betrachtet, so errichtet das Unternehmen, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist und die Koordinierung der Bauarbeiten ablehnt, die physischen Infrastrukturen mit ausreichenden Kapazitäten, damit einem möglichen künftigen angemessenen Zugangsbedarf Dritter entsprochen werden kann.

(4) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Absätze 2 und 3 für Arten von Bauarbeiten, die von begrenzter Tragweite (z. B. in Bezug auf Wert, Umfang oder Dauer) sind, oder für nationale kritische Infrastrukturen nicht gelten. Die Mitgliedstaaten legen anhand hinreichend begründeter und verhältnismäßiger Kriterien fest, welche Arten von Bauarbeiten als von begrenzter Tragweite gelten oder auf der Grundlage des Unionsrechts oder des nationalen Rechts nationale kritische Infrastrukturen betreffen. Informationen über solche Arten von Bauarbeiten werden über eine zentrale Informationsstelle veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten können beschließen, keine Informationen über kritische nationale Infrastrukturen zu veröffentlichen.

(5) Die Mitgliedstaaten können Leitlinien zur Anwendung dieses Artikels bereitstellen.

Artikel 6

Transparenz in Bezug auf geplante Bauarbeiten

(1) Für die Beantragung der Koordinierung von Bauarbeiten gemäß Artikel 5 Absatz 2 stellen Netzbetreiber über eine zentrale Informationsstelle die folgenden Mindestinformationen in elektronischer Form zur Verfügung:

- a) geografisch kodierter Standort und Art der Arbeiten,
- b) betroffene Komponenten physischer Infrastrukturen,
- c) geschätzter Beginn und geschätzte Dauer der Arbeiten,

- d) voraussichtliches Datum der Einreichung des endgültigen Projektantrags bei den zuständigen Genehmigungsbehörden, falls zutreffend,
- e) Ansprechpartner.

Der Netzbetreiber stellt sicher, dass die in Unterabsatz 1 genannten Informationen für geplante Bauarbeiten an seinen physischen Infrastrukturen korrekt und auf dem neuesten Stand sind und unverzüglich über eine zentrale Informationsstelle zur Verfügung gestellt werden. Dies muss erfolgen, sobald die Informationen dem Netzbetreiber zur Verfügung stehen, jedenfalls aber, wenn eine Genehmigung angestrebt wird, spätestens drei Monate vor Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden.

Um Vereinbarungen über die Koordinierung von Bauarbeiten zu erleichtern, wenn Stadtstraßen oder Gehwege, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, gebaut oder renoviert werden, stellen öffentliche Stellen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen in elektronischer Form über eine zentrale Informationsstelle zur Verfügung. Dies erfolgt, sobald die Informationen der öffentlichen Stelle zur Verfügung stehen, jedenfalls aber, wenn eine Genehmigung beantragt wird, spätestens drei Monate vor Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden.

Betreiber haben das Recht, auf Anfrage über eine zentrale Informationsstelle Zugang zu den in Unterabsatz 1 genannten Mindestinformationen in elektronischer Form zu erhalten. Im Antrag auf Zugang zu Informationen ist anzugeben, in welchem Gebiet der antragstellende Betreiber beabsichtigt, Komponenten von VHC-Netzen oder zugehörige Einrichtungen aufzubauen. Die verlangten Informationen sind innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags auf Zugang zu Informationen zu verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen zur Verfügung zu stellen. In hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist um 15 Arbeitstage verlängert werden. Der Zugang zu den Mindestinformationen darf nur beschränkt oder verweigert werden, soweit dies für die Sicherheit der Netze – einschließlich kritischer Infrastrukturen – und ihre Integrität, die nationale Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, die Vertraulichkeit oder den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Absatz 1 für Informationen über Arten von Bauarbeiten von begrenzter Tragweite (z. B. in Bezug auf Wert, Umfang oder Dauer), wenn es sich um nationale kritische Infrastrukturen handelt, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der nationalen Sicherheit oder aufgrund von Notfällen nicht gilt. Die Mitgliedstaaten legen anhand hinreichend begründeter und verhältnismäßiger Kriterien fest, welche Arten von Bauarbeiten als von begrenzter Tragweite gelten oder nationale kritische Infrastrukturen betreffen, und welche Notfälle oder Gründe der nationalen Sicherheit eine Ausnahme von der Informationspflicht rechtfertigen würden. Informationen über solche Arten von Bauarbeiten, die von den Transparenzverpflichtungen ausgenommen sind, werden über eine zentrale Informationsstelle veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten können beschließen, keine Informationen über kritische nationale Infrastrukturen zu veröffentlichen.

Artikel 7

Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten

(1) Die zuständigen Behörden dürfen den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen oder zugehörigen Einrichtungen nicht in unangemessener Weise beschränken oder behindern. Die Mitgliedstaaten bemühen sich nach Kräften, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Vorschriften über die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen, einschließlich Wegerechten, die für den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen oder zugehörigen Einrichtungen erforderlich sind, in ihrem gesamten Hoheitsgebiet einheitlich sind, unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, Vorschriften und Garantien für den Schutz der öffentlichen Sicherheit beizubehalten.

(2) Die zuständigen Behörden stellen alle Informationen über die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten, die im Wege von Verwaltungsverfahren erteilt werden, und alle Informationen über Ausnahmen von einzelnen oder allen Genehmigungen oder Wegerechten, die nach nationalem Recht oder Unionsrecht erforderlich sind, über eine zentrale Informationsstelle in elektronischer Form zur Verfügung.

(3) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Betreiber über eine zentrale Informationsstelle in elektronischer Form Anträge auf Genehmigungen oder Wegerechte stellen und Informationen über den Stand ihrer Anträge abrufen können. Die Mitgliedstaaten können detaillierte Verfahren für den Abruf der Informationen festlegen.

(4) *gestrichen*

(5) Die zuständigen Behörden erteilen oder verweigern Genehmigungen, mit Ausnahme von Wegerechten, innerhalb von höchstens vier Monaten nach Eingang eines vollständigen Genehmigungsantrags.

Die Vollständigkeit des Antrags auf Erteilung von Genehmigungen oder Wegerechten ist von den zuständigen Behörden innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags festzustellen. Wenn die zuständigen Behörden den Antragsteller nicht innerhalb dieser Frist aufgefordert haben, fehlende Informationen nachzureichen, gilt der Antrag als vollständig.

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten unbeschadet anderer besonderer Fristen oder Verpflichtungen, die für die ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung festgelegt wurden und für das Genehmigungsverfahren, einschließlich des Beschwerdeverfahrens, nach Maßgabe des Unionsrechts oder des mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechts gelten.

Im Ausnahmefall, und gestützt auf einen stichhaltigen Grund, kann die in Unterabsatz 1 und in Absatz 6 genannte Frist von vier Monaten von der zuständigen Behörde von Amts wegen verlängert werden. Jede Verlängerung muss so kurz wie möglich sein und darf vier Monate nicht überschreiten, es sei denn dies ist erforderlich, um andere besondere Fristen oder Verpflichtungen, die für die ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung festgelegt wurden und für das Genehmigungsverfahren, einschließlich des Beschwerdeverfahrens, nach Maßgabe des Unionsrechts oder des mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechts gelten, einzuhalten. Die Mitgliedstaaten legen die Gründe für eine solche Fristverlängerung dar und veröffentlichen sie im Voraus über eine zentrale Informationsstelle.

Ablehnungen von Genehmigungen und Verweigerungen von Wegerechten müssen anhand objektiver, transparenter, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Kriterien hinreichend begründet werden.

(6) Abweichend von Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/1972 erteilen die zuständigen Behörden auch Wegerechte innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags, wenn für den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen oder zugehörigen Einrichtungen zusätzlich zu den Genehmigungen solche Wegerechte für Nutzungen auf, über oder unter öffentlichem oder gegebenenfalls privatem Grundbesitz mit im Voraus erteilter Genehmigung durch den Eigentümer oder im Einklang mit dem nationalen Recht erforderlich sind; dies gilt nicht im Fall einer Enteignung.

(7) *gestrichen*

(8) Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem nationalen Recht die Kategorien des Aufbaus von Komponenten von VHC-Netzen oder zugehörigen Einrichtungen festlegen, die keinem Genehmigungsverfahren im Sinne dieses Artikels unterliegen sollen.

(9) Die Mitgliedstaaten können unter anderem für den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen oder zugehörigen Einrichtungen auf Gebäuden oder an Orten von hohem architektonischem, historischem, religiösem oder ökologischem Wert, die nach nationalem Recht geschützt sind, oder wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit kritischer Infrastrukturen oder des Umweltschutzes erforderlich ist, Genehmigungen verlangen.

(10) Für Genehmigungen, mit Ausnahme von Wegerechten, die für den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen oder zugehörigen Einrichtungen erforderlich sind, werden keine Gebühren oder Entgelte verlangt, die über die in Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2018/1972 entsprechend vorgesehenen Verwaltungskosten hinausgehen.

Artikel 8

Gebäudeinterne physische Infrastrukturen und Glasfaserverkabelungen

(1) Alle neu errichteten oder größeren Renovierungen unterzogenen Gebäude, einschließlich Mehrfamilienhäusern mit Teilen, die im gemeinsamen Eigentum stehen, am Standort des Endnutzers, für die nach 24 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Baugenehmigungen beantragt werden, müssen mit einem Zugangspunkt, einer glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastruktur und der gebäudeinternen Glasfaserverkabelung, einschließlich Verbindungen bis zu den Netzabschlusspunkten oder – in den Mitgliedstaaten, in denen es erlaubt ist, den Netzabschlusspunkt außerhalb des Standorts des Endnutzers anzubringen – bis zu dem physischen Punkt, an dem der Endnutzer Zugang zu einer Anbindung an das öffentliche Netz hat, ausgestattet werden.

(2) *gestrichen*

(3) Falls dies die Kosten der Renovierungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erhöht und technisch durchführbar ist, müssen spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung alle Gebäude am Standort des Endnutzers (einschließlich deren Teilen, die im gemeinsamen Eigentum stehen), die größeren Renovierungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Richtlinie 2010/31/EU unterzogen werden, mit einem Zugangspunkt, einer glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastruktur und der gebäudeinternen Glasfaserverkabelung, einschließlich Verbindungen bis zu den Netzabschlusspunkten oder – in den Mitgliedstaaten, in denen es erlaubt ist, den Netzabschlusspunkt außerhalb des Standorts des Endnutzers anzubringen – bis zu dem physischen Punkt, an dem der Endnutzer Zugang zu einer Anbindung an das öffentliche Netz hat, ausgestattet werden.

(4) Spätestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen die Mitgliedstaaten die einschlägigen Normen oder technischen Spezifikationen, die für die Durchführung der Absätze 1 und 3 erforderlich sind. Diese Normen oder technischen Spezifikationen können Folgendes umfassen:

- a) die Spezifikationen für die Zugangspunkte der Gebäude und die Spezifikationen für die Glasfaserschnittstellen,
- b) Spezifikationen für Kabel,
- c) Spezifikationen für Steckdosen/Buchsen,
- d) Spezifikationen für Leerrohre oder Mikrokanäle,
- e) technische Spezifikationen, die erforderlich sind, um Störungen der elektrischen Verkabelungen zu verhindern,
- f) den Mindestbiegeradius,
- g) technische Spezifikationen für die Verkabelung.

(5) Gebäude, die gemäß diesem Artikel ausgestattet sind, können auf freiwilliger Basis und gemäß den von den Mitgliedstaaten festgelegten Verfahren das Zeichen „glasfaserfähig“ erhalten, sofern die Mitgliedstaaten ein derartiges Zeichen eingeführt haben.

(6) Die Mitgliedstaaten können Zertifizierungssysteme für den Nachweis der Einhaltung der in Absatz 4 genannten Normen oder technischen Spezifikationen sowie für die Vergabe des in Absatz 5 genannten Zeichens „glasfaserfähig“ einrichten. Die Mitgliedstaaten können die Erteilung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Baugenehmigungen vom Nachweis der Einhaltung der in diesem Absatz genannten Normen oder technischen Spezifikationen durch ein technisches Vorhaben, und gegebenenfalls vom Nachweis der Genehmigung zur Verwendung des Gebäudes für die bestimmungsgemäße Nutzung nach Abschluss des Baus durch einen zertifizierten Prüfbericht oder ein ähnliches von den Mitgliedstaaten festgelegtes Verfahren abhängig machen; dazu könnte die Vor-Ort-Überprüfung der Gebäude oder einer repräsentativen Auswahl der Gebäude gehören.

(7) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für bestimmte Kategorien von Gebäuden, bei denen die Einhaltung dieser Absätze bezüglich der Kosten für Einzel- oder Miteigentümer aus objektiven Gründen unverhältnismäßig wäre. Die Mitgliedstaaten legen solche Gebäudekategorien anhand hinreichend begründeter und verhältnismäßiger Kriterien fest.

(8) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Absätze 1 und 3 für bestimmte Arten von Gebäuden im Sinne des nationalen Rechts, z. B. bestimmte Kategorien von Baudenkmälern, historischen Gebäuden, Militärgebäuden und für Zwecke der nationalen Sicherheit genutzten Gebäuden nicht gelten oder mit geeigneten technischen Anpassungen gelten. Die Mitgliedstaaten legen solche Gebäudekategorien anhand hinreichend begründeter und verhältnismäßiger Kriterien fest. Informationen über solche Gebäudekategorien werden über eine zentrale Informationsstelle veröffentlicht.

Artikel 9

Zugang zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 Unterabsatz 1 haben Betreiber öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze das Recht, ihr Netz auf eigene Kosten bis zum Zugangspunkt eines Gebäudes auszulegen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 haben Betreiber öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen ein Recht auf Zugang zu bestehenden gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, wenn eine Duplizierung technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient ist.

(3) Jeder Inhaber eines Rechts auf Nutzung des Zugangspunkts eines Gebäudes und der gebäudeinternen physischen Infrastrukturen muss allen zumutbaren schriftlichen Anträgen auf Zugang zum Zugangspunkt eines Gebäudes und zu den gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, die von Betreibern öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze gestellt werden, zu fairen, zumutbaren und nichtdiskriminierenden Bedingungen, einschließlich des Preises, stattgeben. Die Mitgliedstaaten können detaillierte Anforderungen für diese Anträge festlegen.

(4) Bei Fehlen verfügbarer glasfaserfähiger gebäudeinterner physischer Infrastrukturen haben Betreiber öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze das Recht, ihre Netze bis in die Räume des Teilnehmers – vorbehaltlich der Zustimmung des Eigentümers oder des Teilnehmers – unter Verwendung der bestehenden gebäudeinternen Infrastruktur auszulegen, sofern sie verfügbar und zugänglich gemäß Absatz 3 ist und sofern dabei der Eingriff in das Privateigentum Dritter minimal gehalten wird.

(5) Dieser Artikel berührt weder das Eigentumsrecht des Eigentümers des Zugangspunkts eines Gebäudes oder der gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, wenn der Inhaber eines Rechts auf Nutzung dieser Infrastrukturen oder dieses Zugangspunkts nicht deren bzw. dessen Eigentümer ist, noch das Eigentumsrecht anderer Dritter wie Grund- und Gebäudeeigentümer.

(6) Die Mitgliedstaaten können Leitlinien zur Anwendung dieses Artikels bereitstellen.

Artikel 10

Digitalisierung der zentralen Informationsstellen

(1) Zentrale Informationsstellen stellen geeignete digitale Instrumente zur Verfügung, z. B. in Form von Webportalen, elektronischen Adressen, Datenbanken, digitalen Plattformen oder digitalen Anwendungen, um zu ermöglichen, dass alle in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten ausgeübt bzw. eingehalten werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls mehrere digitale Instrumente, die die Arbeit der in Absatz 1 genannten zentralen Informationsstellen unterstützen, miteinander verbinden bzw. ganz oder teilweise integrieren.

(3) Die Mitgliedstaaten richten eine zentrale nationale digitale Anlaufstelle ein, die eine gemeinsame Benutzerschnittstelle umfasst, die einen nahtlosen Zugang zu den digitalisierten zentralen Informationsstellen gewährleistet.

Artikel 11

Streitbeilegung

(1) Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gericht anzurufen, hat jede Partei das Recht, die nach Artikel 12 eingerichtete zuständige nationale Streitbeilegungsstelle mit Streitigkeiten zu befassen, die entstehen können,

- a) wenn der Zugang zu bestehenden Infrastrukturen verweigert wird oder innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Zugangsantrags gemäß Artikel 3 keine Einigung über konkrete Bedingungen, auch über den Preis, erzielt wird;
- b) im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten gemäß den Artikeln 4 und 6, auch wenn die verlangten Informationen nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen, oder in hinreichend begründeten Fällen innerhalb weiterer 15 Arbeitstage nach Beantragung gemäß Artikel 4 oder innerhalb von zwei Wochen nach Beantragung gemäß Artikel 6 zur Verfügung gestellt werden;
- c) wenn innerhalb eines Monats nach Eingang des förmlichen Antrags auf Koordinierung von Bauarbeiten gemäß Artikel 5 Absatz 2 keine Einigung über die Koordinierung von Bauarbeiten erzielt wird; oder
- d) wenn innerhalb eines Monats nach Eingang des förmlichen Zugangsantrags gemäß Artikel 9 Absatz 2 oder Absatz 3 keine Einigung über den Zugang zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen erzielt wird.

(1a) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass bei Streitigkeiten gemäß Absatz 1 Buchstaben a und d die zuständige nationale Streitbeilegungsstelle – wenn die Stelle, bei der der Betreiber den Zugang beantragt hat, gleichzeitig die Stelle ist, die zur Erteilung des Wegerechts an dem Grundbesitz, auf, in oder unter dem sich der Gegenstand des Zugangs befindet, befugt ist – die Streitigkeit über das Wegerecht beilegen kann.

(2) Unter uneingeschränkter Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit trifft die in Absatz 1 genannte nationale Streitbeilegungsstelle eine verbindliche Entscheidung zur Beilegung der Streitigkeit, und zwar

- a) innerhalb von vier Monaten nach Beantragung der Streitbeilegung in Bezug auf die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Streitigkeiten,
- b) innerhalb von zwei Monaten nach Beantragung der Streitbeilegung in Bezug auf die in Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Streitigkeiten.

Diese Fristen dürfen nur unter hinreichend begründeten außergewöhnlichen Umständen verlängert werden.

(3) Die Entscheidung der nationalen Streitbeilegungsstelle kann in Bezug auf die in Absatz 1 Buchstaben a, c und d genannten Streitigkeiten darin bestehen, gegebenenfalls faire und angemessene Bedingungen, einschließlich des Preises, festzulegen.

Betrifft die Streitigkeit den Zugang zu Infrastrukturen eines Betreibers und ist die nationale Streitbeilegungsstelle auch die nationale Regulierungsbehörde, so sind gegebenenfalls die in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972 genannten Ziele zu berücksichtigen.

(4) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Rechtsmittel und Verfahren, die im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹⁹ stehen, und ergänzt diese.

Artikel 12

Zuständige Stellen

(1) Jede der einer nationalen Streitbeilegungsstelle übertragenen Aufgaben wird von einer oder mehreren zuständigen Stellen wahrgenommen, bei denen es sich auch um bestehende Stellen handeln kann.

¹⁹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391).

(2) Die nationale Streitbeilegungsstelle muss rechtlich getrennt und funktional unabhängig sein von allen Netzbetreibern und allen öffentlichen Stellen, die Eigentümer der von der Streitigkeit betroffenen physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren. Mitgliedstaaten, die an Netzbetreibern beteiligt sind oder diese kontrollieren, sorgen für eine wirksame strukturelle Trennung der Aufgaben im Zusammenhang mit den nationalen Streitbeilegungsverfahren und denen der zentralen Informationsstelle von den Tätigkeiten im Zusammenhang mit Eigentum oder Kontrolle.

Die nationalen Streitbeilegungsstellen handeln unabhängig und objektiv und holen weder Weisungen einer anderen Stelle ein noch nehmen sie solche entgegen, wenn sie über bei ihnen anhängige Streitigkeiten entscheiden. Dies steht einer Aufsicht im Einklang mit dem nationalen Recht nicht entgegen. Ausschließlich zuständige Beschwerdestellen sind befugt, Entscheidungen der nationalen Streitbeilegungsstellen auszusetzen oder aufzuheben.

(3) Die nationale Streitbeilegungsstelle kann Gebühren zur Deckung der Kosten erheben, die durch die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben entstehen.

(4) Alle von einer Streitigkeit betroffenen Parteien arbeiten uneingeschränkt mit der nationalen Streitbeilegungsstelle zusammen.

(5) Die Aufgaben einer zentralen Informationsstelle gemäß den Artikeln 3 bis 8 und 10 werden von einer oder mehreren zuständigen Stellen wahrgenommen, die von den Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene benannt werden. Zur Deckung der Kosten, die durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehen, können Gebühren für die Nutzung der zentralen Informationsstellen erhoben werden.

(6) Für zuständige Stellen, die die Aufgaben einer zentralen Informationsstelle wahrnehmen, gilt Absatz 2 Unterabsatz 1 entsprechend.

(7) Die zuständigen Stellen üben ihre Befugnisse unparteiisch, transparent und zeitnah aus. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diesen Stellen angemessene technische, finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können.

(8) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die jeweiligen Aufgaben jeder zuständigen Stelle über eine zentrale Informationsstelle, insbesondere wenn solche Aufgaben mehr als einer zuständigen Stelle zugewiesen werden oder wenn sich die Aufgabenzuweisung ändert. Die zuständigen Stellen konsultieren einander und arbeiten in Fragen von gemeinsamem Interesse zusammen, sofern dies zweckmäßig ist.

(9) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Namen aller zuständigen Stellen, die im Rahmen dieser Verordnung Aufgaben wahrnehmen, und deren jeweilige Zuständigkeiten spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie danach alle diesbezüglichen Änderungen, bevor die betreffenden Benennungen oder Änderungen wirksam werden.

(10) Gegen jede Entscheidung einer zuständigen Stelle kann nach nationalem Recht bei einer völlig unabhängigen Beschwerdestelle, auch einer Stelle mit gerichtlichem Charakter, Beschwerde eingelegt werden. Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2018/1972 gilt für Beschwerden nach diesem Absatz entsprechend.

Das Beschwerderecht nach Unterabsatz 1 lässt das Recht der Parteien unberührt, die Streitigkeit vor das zuständige nationale Gericht zu bringen.

Artikel 13 [...]

Artikel 14

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung oder gegen rechtsverbindliche Entscheidungen, die die in Artikel 12 genannten zuständigen Stellen gemäß dieser Verordnung treffen, zu verhängen sind, und ergreifen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 15

Berichterstattung und Überwachung

(1) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Der Bericht muss eine Zusammenfassung der Auswirkungen der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen und eine Bewertung der Fortschritte, die bei der Verwirklichung ihrer Ziele erreicht wurden, enthalten; dabei ist auch der Frage nachzugehen, ob und wie die Verordnung weiter dazu beitragen könnte, die im Beschluss über das Politikprogramm 2030 für die digitale Dekade festgelegten Konnektivitätsziele zu verwirklichen.

(2) Hierzu kann die Kommission Informationen von den Mitgliedstaaten einholen, die ihr unverzüglich zu übermitteln sind. Insbesondere legen die Mitgliedstaaten spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung in enger Zusammenarbeit mit der Kommission über den gemäß Artikel 118 der Richtlinie (EU) 2018/1972 eingesetzten Kommunikationsausschuss Indikatoren für eine angemessene Überwachung der Anwendung dieser Verordnung und den Mechanismus zur Gewährleistung einer regelmäßigen Datenerhebung und Berichterstattung darüber an die Kommission vor.

Artikel 16

Übergangsmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Frist von 24 Monaten gemäß Artikel 4 Absatz 2 für Gemeinden mit weniger als 3 500 Einwohnern 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung beträgt. Während dieses Zeitraums stellen diese Gemeinden sicher, dass die verfügbaren Informationen den Betreibern auf Anfrage zugänglich sind.

Artikel 17

Aufhebung

- (1) Die Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates wird aufgehoben.
- (2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

Artikel 18

Inkrafttreten und Anwendung

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt ab 24 Monaten nach ihrem Inkrafttreten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin